



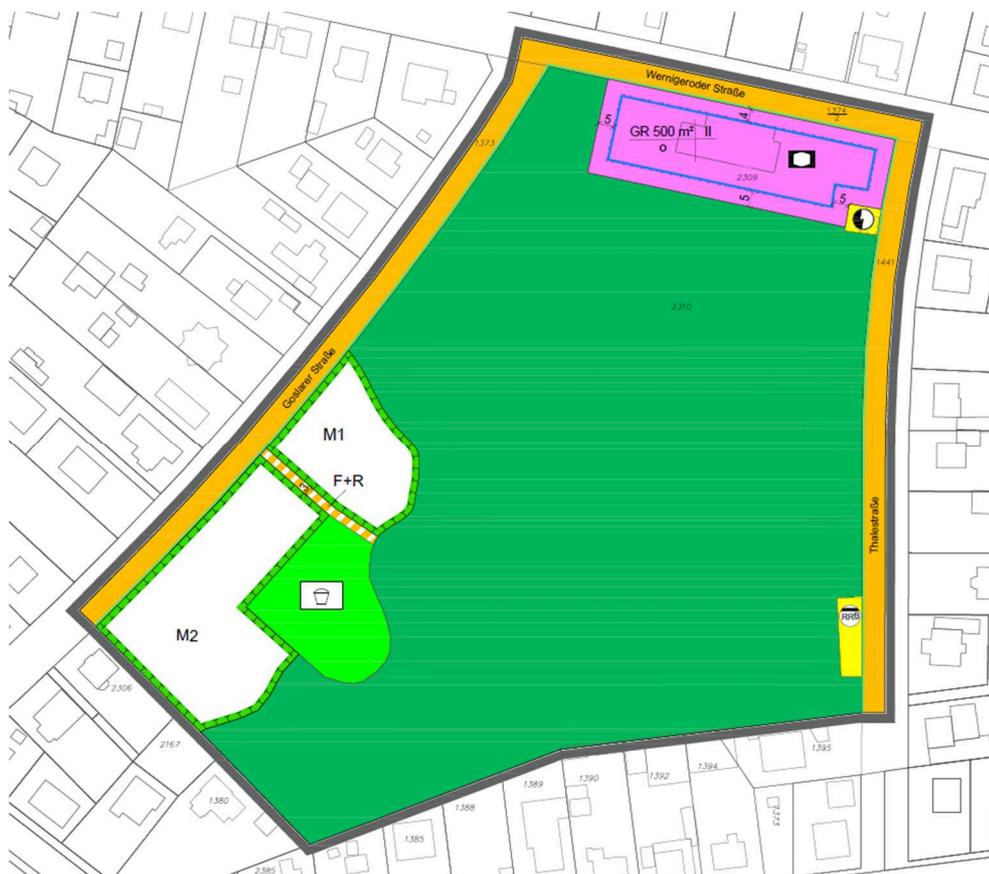
Gemeinde Panketal, Ortsteil Zepernick

Bebauungsplan Nr. 2 P „Birkenwäldchen“

1. Änderung

Begründung zum Bebauungsplan

Planstand: 2. Entwurf, Stand August 2022



Bearbeitung: FIRU mbH / Berliner Str. 10 / 13187 Berlin
Tel.: 030 2887750 / Fax: 030 288775-29



Inhaltsverzeichnis

1	Räumlicher Geltungsbereich	5
2	Anlass der Planung und Entwicklungsziele	5
2.1	Anlass der Planung	5
2.2	Ziele der Planung	5
3	Planungsrecht	6
3.1	Landes- und Regionalplanung	6
3.2	Regionalplanung	8
3.3	Flächennutzungsplan	8
3.4	Bebauungspläne	9
4	Bestandsbeschreibung	10
4.1	Historie der Gemeinde Panketal	10
4.2	Städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Panketal	11
4.3	Bebauungsstruktur und Umfeld des Plangebietes	11
4.4	Verkehr	11
4.5	Technische Infrastruktur	11
4.6	Natur und Landschaft	12
4.7	Topografie und Baugrund	12
4.8	Oberflächenwasser	12
4.9	Altlasten	12
4.10	Denkmalschutz	12
4.11	Schutzgebiete	12
5	Städtebauliche Planung	13
5.1	Städtebauliches Konzept	13
6	Festsetzungen	14
6.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	14
6.2	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	15
6.3	Verkehrsflächen	15
6.4	Grünordnerische Festsetzungen	16
6.5	Waldflächen	19
6.6	Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser	20
6.7	Flächen für Versorgungsanlagen	20
6.8	Hinweise:	20
6.9	Überplanung von rechtsgültigen Festsetzungen	21
7	Flächenbilanz	21
8	Umweltbericht	22



8.1	Einleitung.....	22
8.1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans.....	22
8.1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten, planungsrelevanten Ziele des Umweltschutzes	23
8.1.2.1	Bundesnaturschutzgesetz	23
8.1.2.2	Baugesetzbuch	23
8.1.2.3	Bundes-Bodenschutzgesetz, Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung	23
8.1.2.4	Bundes-Immissionsschutzgesetz	24
8.1.2.5	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)	24
8.1.2.6	Baumschutzverordnung des Landkreises Barnim	24
8.1.2.7	Waldgesetz des Landes Brandenburg	24
8.1.2.8	Fachpläne	24
8.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	25
8.2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	25
8.2.1.1	Naturräumliche Situation, Geologie.....	25
8.2.1.2	Schutzgut Mensch	25
8.2.1.3	Schutzgut Fläche.....	26
8.2.1.4	Schutzgut Boden.....	26
8.2.1.5	Schutzgut Wasser	26
8.2.1.6	Schutzgut Klima / Luft	27
8.2.1.7	Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt.....	28
8.2.1.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	32
8.2.1.9	Wechselwirkungen	32
8.2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	32
8.2.2.1	Schutzgut Mensch	32
8.2.2.2	Schutzgut Fläche.....	32
8.2.2.3	Schutzgut Boden.....	33
8.2.2.4	Schutzgut Wasser	33
8.2.2.5	Schutzgut Klima / Luft	33
8.2.2.6	Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt.....	34
8.2.2.7	Schutzgut Landschafts- und Ortsbild.....	35
8.2.2.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	35
8.2.2.9	Wechselwirkungen	35
8.2.3	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	36
8.2.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	36



8.2.4.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	36
8.2.4.2	Ausgleichsmaßnahmen	37
8.2.5	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	39
8.2.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	40
8.3	Zusätzliche Angaben.....	41
8.3.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung.....	41
8.3.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	41
8.4	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	41
9	Auswirkungen der Planung	42
10	Schutzgüter.....	42
10.1	Mensch	42
10.2	Tiere.....	42
10.3	Pflanzen	43
10.4	Fläche	43
10.5	Boden	43
10.6	Wasser.....	43
10.7	Luft.....	43
10.8	Klima.....	43
10.9	Landschaft	43
10.10	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	43
11	Verfahren	44
12	Kosten	44
13	Rechtsgrundlagen	45
14	Abbildungsverzeichnis	46
15	Quellenverzeichnis.....	46



1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Zepernick der Gemeinde Panketal und wird im Nordwesten, Norden, Osten und Südosten durch vorhandene Bebauung begrenzt. Diese Bebauung ist durch Einfamilienhäuser geprägt.

Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung dargestellt und umfasst die Flurstücke 2309, 2310 sowie Teile der Flurstücke 1373, 1374/2 und 1441 Flur 4, Ortsteil Zepernick. Der Geltungsbereich umfasst ca. 4,3 ha.

2 Anlass der Planung und Entwicklungsziele

2.1 Anlass der Planung

Gemäß § 1 BauGB obliegt es den Kommunen, durch verbindliche Bauleitplanung die baulich-räumliche sowie die gestalterisch-funktionelle Entwicklung im Gemeindegebiet zu steuern.

Die Leitlinien der Ortsentwicklung der Gemeinde Panketal (2007) formulieren die Renaturierung und naturbelassene Gestaltung des Terrains Birkenwäldchen.

Die Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 2 P „Birkenwäldchen“, welcher am 30. November 2004 in Kraft trat, sah für die Fläche eine Mischung aus Waldflächen, öffentlichen Grünflächen sowie Wohnbebauung an der Goslarer Straße und der Wernigeroder Straße vor. Dieser Planinhalt entspricht nicht mehr den gegenwärtigen Zielsetzungen der Gemeinde, sodass eine Anpassung angestrebt wird.

2.2 Ziele der Planung

Die Gemeindevertretung beschloss am 26.08.2019 durch den Beschluss PV 02/2018/4, die durch die Verwaltung erarbeitete Variante A als planerisches Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 P „Birkenwäldchen“.

Es ist geplant, folgende Planungsziele zu sichern (vgl. auch Abbildung 1):

- Sicherung der bisher als „Waldflächen“ ausgewiesenen Bereiche
- Erweiterung der planungsrechtlichen Festsetzung „Waldflächen“ auf die bisher als „öffentliche Grünfläche ohne Zweckbestimmung“ festgesetzten Flächen „A“, „B“ und „C“
- Sicherung einer „öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz“ mit dem Entwicklungsziel „Waldspielplatz“
- Sicherung einer Verkehrsfläche als Zuwegung zur „öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz“
- Entwicklung der Fläche „D“ als Waldfläche
- Sicherung von Flächen mit dem Entwicklungsziel „Offenland“
- Sicherung der Kita-Nutzung durch planungsrechtliche Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche
- Sicherung des bestehenden Regenrückhaltebeckens als Fläche für Versorgungsanlagen mit Zweckbestimmung „Abwasser“

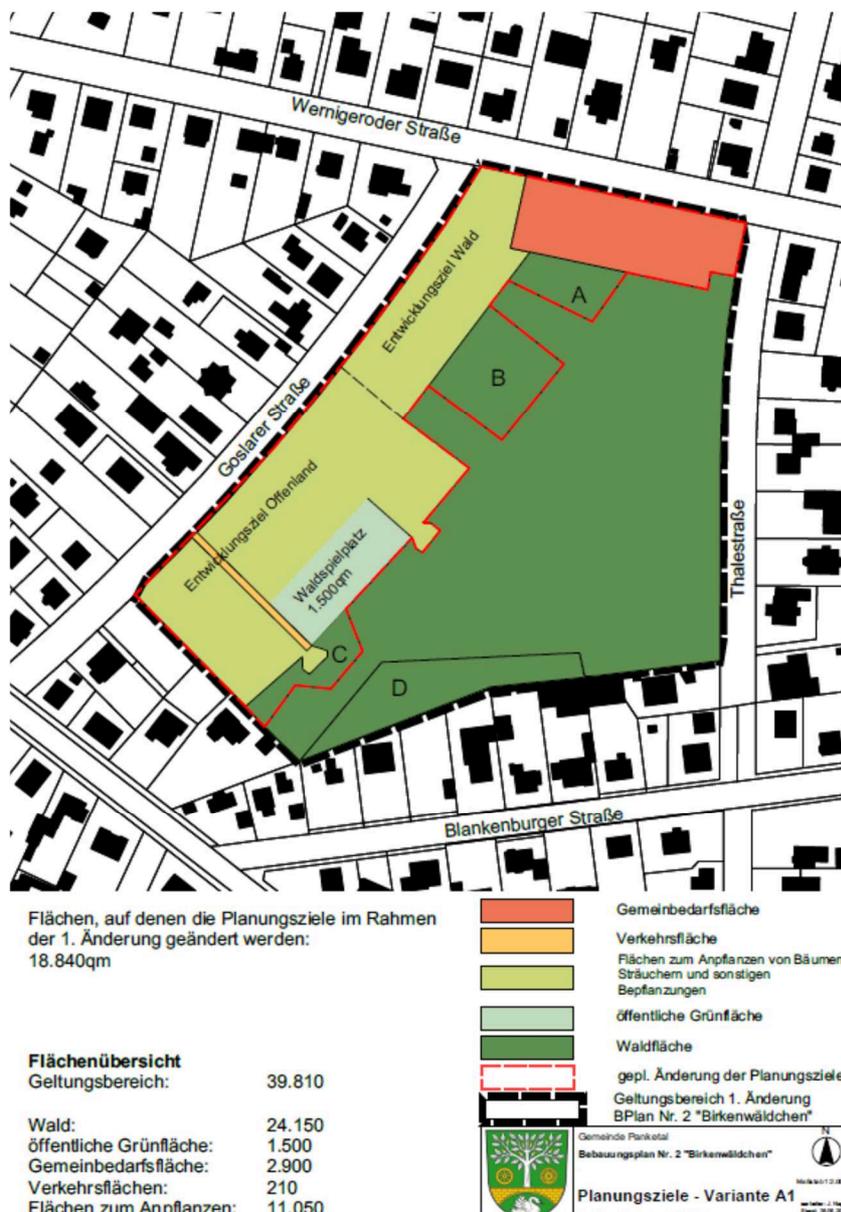


Abbildung 1: Ausschnitt der Planungsziele - Variante 1A, Gemeinde Panketal 2021 (ohne Maßstabsangabe)

3 Planungsrecht

3.1 Landes- und Regionalplanung

In den Ländern Berlin und Brandenburg existiert ein zweistufiges System der gemeinsamen Raumordnungsplanung. Als erste Stufe sind die Grundsätze der Raumordnung aus dem gemeinsamen Landesentwicklungsprogramm (LEPro 2007) zu berücksichtigen. Landesentwicklungspläne bilden die zweite Stufe der Landesplanung. Am 1. Juli 2019 trat der neue Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR)¹ in Kraft und löste damit den alten Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP BB) ab. Für

¹ Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019, GVBl. II - 2019, Nr. 35



den vorliegenden Bebauungsplan sind damit die Ziele und Grundsätze des LEP HR zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Der LEP HR enthält die aktuell gültigen Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung. Während Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an landesplanerische Ziele anzupassen sind, unterliegen Grundsätze der planerischen Abwägung.

Die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg setzt sich aus drei Strukturräumen zusammen: Berlin, Berliner Umland und weiterer Metropolenraum. Gemäß Z 1.1 ist die Gemeinde Panketal Teil des Berliner Umlandes.

Zur Siedlungsentwicklung sind im LEP HR darüber hinaus folgende, für die vorliegende Planung relevante Grundsätze der Raumordnung festgelegt:

G 5.1 Innenentwicklung und Funktionsmischung

- (2) Die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung und Erholung sollen einander räumlich zugeordnet und ausgewogen entwickelt werden.

G 6.1 Freiraumentwicklung

- (1) Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen.

G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien

- (2) Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete sollen als natürliche Kohlenstoffsenken zur CO₂-Speicherung erhalten und entwickelt werden.

Die im LEPro bzw. im LEP HR festgelegten Grundsätze werden mit der vorliegenden Planung umfassend berücksichtigt. Es bestehen keine Widersprüche zu diesen Grundsätzen der Raumordnung.

In der Festlegungskarte zum LEP HR ist das Plangebiet als Teil des „Gestaltungsraums Siedlung“ (siehe rot gepunktete Schraffur in der Planzeichnung) gemäß dem Ziel der Raumordnung Z 5.6 Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung festgelegt (vgl. auch Abbildung 2).

Weitere zeichnerische Festlegungen werden für das Plangebiet nicht getroffen.

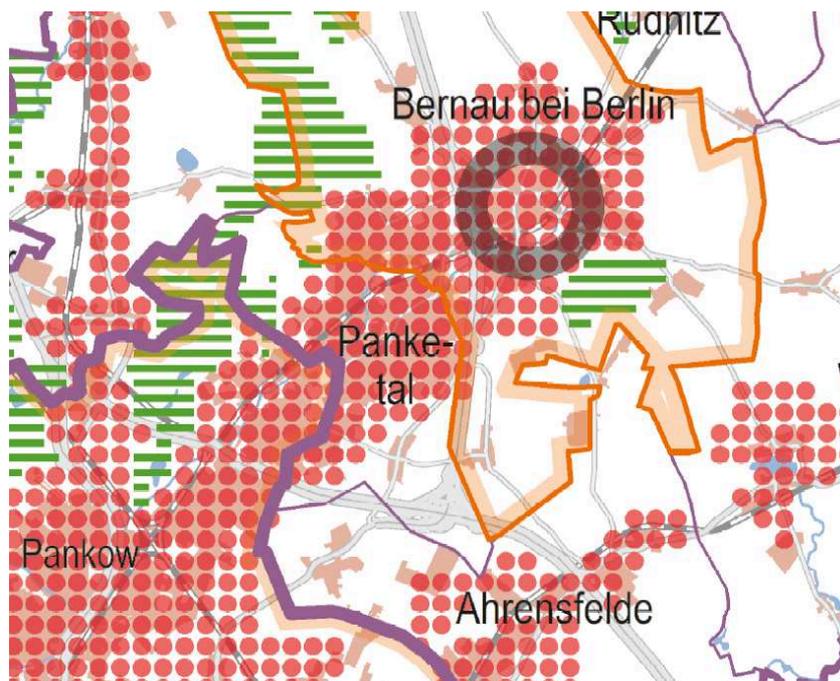


Abbildung 2: Auszug Hauptkarte Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2019 (LEP HR) / (ohne Maßstabsangabe)

Durch die Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 P „Birkenwäldchen“ wird eine wichtige bestehende Waldfläche innerhalb einer Siedlungsfläche rechtlich gesichert. Die Waldfläche stellt in Verbindung mit dem geplanten Waldspielplatz eine hochwertige Fläche für Naherholung im unmittelbaren Siedlungszusammenhang dar. Die Zielsetzung des Änderungsbebauungsplans dient zusätzlich einer Anpassung des Stadtklimas an die Folgen des Klimawandels und der Sicherung der CO₂-Speicherung im Plangebiet.

Damit bestehen keine raumordnerischen Einschränkungen für die geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan. Im Ergebnis werden die raumordnerischen Festlegungen der gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 P „Birkenwäldchen“ beachtet bzw. berücksichtigt.

3.2 Regionalplanung

Die Gemeinde Panketal gehört zur Planungsregion Uckermark-Barnim. Für die Planungsregion existiert der Sachliche Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ von 2016. Die Festlegungen dieses Regionalplans sind für den vorliegenden Bebauungsplan nicht relevant und stehen dem geplanten Vorhaben nicht entgegen.

3.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Panketal liegt in rechtsverbindlicher Form seit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 14/2019 vom 30.10.2019 vor. Dieser stellt für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den vorhersehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar.

Der Flächennutzungsplan stellt die westlichen Flächen des Plangebiets als „Wohnbaufläche“ (an der Goslarer Straße) dar.

Der Großteil der Fläche wird als Fläche für Wald sowie einer Fläche für die Wasserwirtschaft, Zweckbestimmung Regenwasserrückhaltung dargestellt.

Der Bebauungsplan ist nur teilweise aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelbar. Daher ist im weiteren Verfahren mit dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 (2) BauGB umzugehen. Eine Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (Aufstellungsbeschluss Änderung FNP Panketal 2019 vom 25.08.2020).

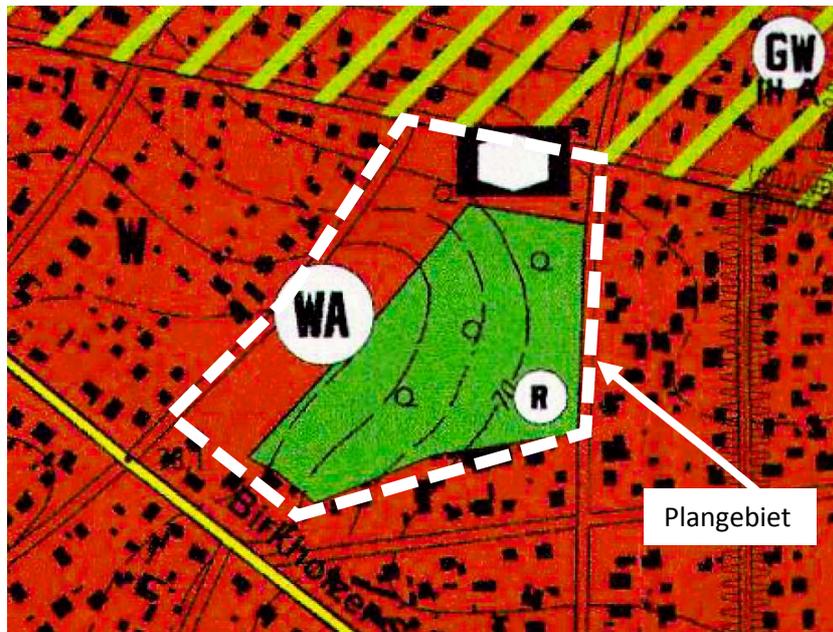


Abbildung 3: Ausschnitt Flächennutzungsplan der Gemeinde Panketal vom 30.10.2019 (ohne Maßstabsangabe)

3.4 Bebauungspläne

Der Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplans Nr. 2 P „Birkenwäldchen“ ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Birkenwäldchen“, welcher mit der ortsüblichen Bekanntmachung am 30.11.2004 in Kraft trat (vgl. Abbildung 4).

Der rechtskräftige Bebauungsplan sah im Westen und Norden der Planfläche eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern vor. Die Baufelder befinden sich im Allgemeinen Wohngebiet, während eine Waldfläche im Osten und Süden des Plangebietes festgesetzt ist.

In den Baufeldern 1 und 2 ist eine zweigeschossige Bebauung festgesetzt. Im Baufeld 3 ist eine eingeschossige Bebauung vorgesehen.

Die nicht realisierten Verkehrsflächen „Planstraße A“ und „Planstraße B“ von der Goslarer Straße aus beabsichtigten die Erschließung des Plangebietes.



Abbildung 4: Ausschnitt des rechtskräftigen Bebauungsplans „Birkenwäldchen“, vom 30.11.2004 (ohne Maßstabangabe)

4 Bestandsbeschreibung

4.1 Historie der Gemeinde Panketal

Älteste archäologische Funde als Beleg menschlicher Besiedelung im Bereich der Zepernicker Dorfkirche datieren aus dem 1. – 3. Jahrhundert unserer Zeitrechnung.

Anfang des 13. Jahrhunderts entstanden die beiden Dörfer Schwanebeck und Zepernick etwa gleichzeitig. Ungefähr im Jahr 1250 ist der Bau beider Dorfkirchen nachgewiesen. Insbesondere das Winkelangerdorf Zepernick stellt eine besondere städtebauliche Struktur dar.

Die Industrialisierung löste die Landwirtschaft als Entwicklungsfaktor der Dörfer ab. Nach Gründung des Deutschen Reiches 1870/71 vollzog sich eine Bevölkerungswanderung (Arbeitskräfte) in die Städte, die dort eine Wohnungsnot nach sich zog. Mit dem Bau der Eisenbahn Berlin – Stettin erfuhr der Siedlungsbau am Stadtrand Berlins großen Auftrieb. Die Siedlungstätigkeit insbesondere um die Kristallisationspunkte der Bahnhöfe nahm rapide zu. Dieser Charakter eines Wohnstandortes für Arbeitskräfte aus und nach Berlin prägt die Entwicklung der Ortsteile nach wie vor.

Ab 1992 gehören die Gemeinden Schwanebeck und Zepernick (wie auch Börnicke, Ladeburg, Lobetal und Rüdnitz) zum Amt Panketal, aus dem im Zuge der Gemeindegebietsreform am 26.10.2003 aus den ehemaligen Gemeinden Zepernick und Schwanebeck die Gemeinde Panketal gebildet wurde. Zugehörig zur Gemeinde sind auch das ehemalige Berliner Stadtgut Hobrechtsfelde sowie die umliegenden Rieselfeldflächen.



4.2 Städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Panketal

Wie bereits beschrieben, stellte die Errichtung der Eisenbahnstrecke Berlin – Stettin Anfang des 20. Jahrhunderts einen wichtigen Entwicklungsimpuls insbesondere für die Siedlung Zepernick dar. Darüber hinaus gab es auch Phasen erhöhten Siedlungsdrucks nach den Weltkriegen. Neben den Kolonien Röntgental und Gehrenberge entstanden so das Musikerviertel, das Schweizer Viertel, die Kolonie Alpenberge und Schwanebeck West. Die Siedlungsflächen rückten direkt an die Stadtgrenze zu Berlin heran.

Seit den 1990er Jahren erfolgte eine starke Verdichtung vorhandener Siedlungsräume durch eine hohe Baulandnachfrage in erster Linie für den Eigenheimbau, die auch zur Ausweisung neuer und teilweise großräumiger Baugebiete durch gemeindliche Bauleitplanung (neben der Wohnsiedlung Am Pfingstberg vor allem die Baugebiete Mühlenberg I und II, Wohnen an der Buchenallee, Wohngebiet Schwanebeck-West/ Kärntner Straße und die Baugebiete um den Eichenring in Schwanebeck) führte. Ein sprunghafter und deutlicher Anstieg der Einwohnerzahl war die Folge.

Der Ausbau technischer und sozialer Infrastruktur erfolgte im Zusammenhang mit der Siedlungstätigkeit.

Der Zuwachs an Handelsflächen - insbesondere Verbrauchermärkte - konzentriert sich im Wesentlichen im Ortskern von Zepernick. Neben einer Vielzahl kleinerer Geschäfte bestehen hier allein 5 Verbrauchermärkte.

4.3 Bebauungsstruktur und Umfeld des Plangebietes

Das Plangebiet wird im Norden, Westen, Süden und Osten durch eine ausschließliche Einfamilienhausbebauung geprägt, die große Grundstücksgrößen haben. Das führt zu einer weitestgehend aufgelockerten Grundstücksstruktur. Jedoch ist bereits jetzt die Tendenz zur Nachverdichtung durch Grundstücksteilungen erkennbar.

4.4 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Wernigeroder Straße, die Thalestraße und die Goslarer Straße. Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes ermöglichen die Haltestellen Thalestraße (30 m Entfernung) und Kühler Grund (100 m Entfernung) einen Anschluss an die öffentlichen Verkehrsmittel.

Entsprechend den Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplans sind die Planstraße A und die Planstraße B für die interne Erschließung des Plangebiets vorgesehen (vgl. Abbildung 4).

4.5 Technische Infrastruktur

Das Umfeld des Plangebiets ist baulich erschlossen und eine technische Erschließung kann gewährleistet werden.

Im Bereich der angrenzenden Straßen Goslarer Straße, Thalestraße und Wernigeroder Straße befinden sich Trink- und Schmutzwasserleitungen in der Rechtsträgerschaft des Eigenbetriebes Kommunalser-vice Panketal. Eine dingliche Sicherung (GFL-Recht) ist nicht erforderlich.



4.6 Natur und Landschaft

Das Gemeindegebiet Panketal befindet sich in der naturräumlichen Großeinheit der „Ostbrandenburgischen Platte“ und im zentralen bis westlichen Bereich der darin enthaltenen Haupteinheit „Barnimplatte“ (SCHOLZ 1962). Das Plangebiet ist größtenteils bewaldet und nur im nördlichen Abschnitt ist eine punktuelle Bebauung vorzufinden. Grünflächen mit aufkeimender Bewaldung erstrecken sich im Westen des Plangebietes an der Goslarer Straße.

Im September 2020 erfolgte durch das Büro Landschaft planen + bauen Berlin GmbH eine Biotopkartierung des Plangebietes. Ein Umweltbericht vom 12.08.2022 liegt für das Plangebiet vor und ist im Kapitel 8 aufgeführt, sowie separat als Anlage beigefügt.

4.7 Topografie und Baugrund

Im Plangebiet besteht ein West-Ost-Gefälle. Die Senkung von der westlichen Grenze zur östlichen Grenze des Bebauungsplans beträgt bis zu ca. 6 m.

4.8 Oberflächenwasser

Natürliche Oberflächengewässer kommen im Plangebiet nicht vor. Im Südosten des Plangebietes endet ein periodisch gefülltes Regenrückhaltebecken.

4.9 Altlasten

Im Plangebiet besteht gegenwärtig kein Verdacht auf Altlasten.

4.10 Denkmalschutz

Es sind keine bekannten Boden- oder Baudenkmale von der geplanten Maßnahme betroffen. Das Grundstück befindet sich auch nicht in einem Denkmalbereich oder in der Umgebung eines Denkmals.

4.11 Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich in der Wasserschutzzone III A des Wasserschutzgebietes Zepernicks. Abgesehen davon befinden sich im Plangebiet keine Schutzgebiete im Sinne des Bundes- bzw. Landesnaturschutzgesetzes oder europäischer FFH-Richtlinien (Flora-Fauna-Habitat).



5 Städtebauliche Planung

5.1 Städtebauliches Konzept

Ziel der Planung ist es, die ursprünglich geplanten und festgesetzten Wohnbauflächen entlang der Goslarer Straße durch Wald- und Grünflächen zu überplanen.

Parallel soll eine Reihe von Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans gesichert werden. Zu diesen gehören die Erhaltung und Erweiterung der Waldflächen, die Sicherung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ und die Sicherung einer Verkehrsfläche für die Erschließung der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“.

Es sind Stellplätze entsprechend der Stellplatzsatzung der Gemeinde Panketal aus dem Jahr 2007 herzustellen.

Weiterhin ist die Sicherung der Freiflächen im Westen des Plangebiets als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft durch planungsrechtliche Festsetzung vorgesehen.

Die bestehende Kita-Nutzung im Norden des Plangebietes soll in Ihrer bestehenden Form durch eine Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche gesichert werden.

Das vorhandene Regenrückhaltebecken an der Thalestraße sowie die Transformationsanlage im Nordosten des Plangebiets als Fläche für Versorgungsanlagen mit Zweckbestimmung „Abwasser“ und „Elektrizität“ sollen durch B-Planänderung gesichert werden.

Im Bereich des Waldspielplatzes wird durch eine textliche Festsetzung die Möglichkeit zur Errichtung eines Schuppens für die Unterbringung von Pflagechnik geschaffen.

Es ist beabsichtigt, durch die geplanten Festsetzungen eine qualitativ hochwertige Naherholungsfläche für das umliegende Wohngebiet zu schaffen und zu erhalten. Damit einher geht die Steigerung der Attraktivität als Wohnstandort und gleichzeitig die Verbesserung der Lebensqualität durch Zugang zu den geplanten Wald- und Grünflächen.

Nach Durchführung der Offenlage wurden in den planerischen Festsetzungen Änderungen vorgenommen, die sich im **2. Entwurf** zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 2 „Birkenwäldchen“ widerspiegeln. Diese Änderungen betreffen:

- Verschiebung der geplanten Zuwegung zum Waldspielplatz und Nutzung einer bereits vorhandenen und etablierten Wegeverbindung im Plangebiet
- Verschiebung des geplanten Spielplatzstandortes und Anpassung der Fläche (ohne Gesamtflächenänderung des Spielplatzes) aufgrund der neuen Lage der Zuwegung
- Entfall der Fläche für ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht im südlichen Plangebiet



6 Festsetzungen

Die im Planbereich getroffenen Festsetzungen ersetzen umfänglich die bestehenden Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans Nr. 2 P „Birkenwäldchen“, sowie Teile der Flurstücke 1343, 1374/2 und 1441 Flur 4, Ortsteil Zepernick.

Nachfolgend werden die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgeführt.

Den textlichen Festsetzungen wird das Kürzel „TF“ vorangestellt. Die Verwendung dieses Kürzels in der Begründung dient einer vereinfachten Darstellung.

6.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

TF 1 Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf ist ein Gebäude mit der Nutzung „Kindertagesstätte“ zulässig.

Begründung:

Zeichnerisch wird das Flurstück 2309 als Gemeinbedarfsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ festgesetzt, um die derzeitige Bestandsnutzung auf diesem Grundstück planungsrechtlich zu sichern. Dabei handelt es sich um die „Vielfarb Kita am Birkenwäldchen“.

TF 2 Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO unzulässig.

Begründung:

Auf der Gemeinbedarfsfläche wird das Maß der baulichen Nutzung unmittelbar über die Festsetzung einer zulässigen Grundfläche und einer Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß bestimmt. Die numerischen Festsetzungen sind auf der Planzeichnung in der Nutzungsschablone abgebildet. Die festgesetzten Maßzahlen entsprechen dem Maß der baulichen Nutzung des Bestandsgebäudes, in dem sich eine Kindertagesstätte befindet. In Bezug auf die Anzahl der Vollgeschosse werden bestehend Bebauungsplan „Birkenwäldchen“ aufgegriffen.

Der Bebauungsplan setzt für die Gemeinbedarfsfläche eine Grundfläche (GR) von 500 m² und die Anzahl der Vollgeschosse auf zwei fest. Die Höhe der zulässigen Anlage resultiert aus der Anpassung an die Umgebungsbebauung. Die Kindertagesstätte befindet sich in einem Einfamilienhausgebiet, das geprägt ist von Gebäuden mit bis zu zwei Vollgeschossen.

Ebenso dient die Festsetzung der Grundfläche dazu, die Struktur der umliegenden aufgelockerten Bebauung aufzugreifen und verhindert gleichzeitig die Möglichkeit, das Grundstück künftig in höherem Maße zu versiegeln.



6.2 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und § 23 BauNVO)

In der Planzeichnung werden gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO zeichnerische Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche durch die Ausweisung von Baugrenzen getroffen.

Bauweise (Festsetzung in der Nutzungsschablone in der Planzeichnung)

Auf der Fläche für Gemeinbedarf wird eine offene Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit der Nutzungsschablone § 22 BauNVO festgesetzt, die man als ortstypisch bezeichnen kann. Dabei werden die Bestimmungen des bestehenden Bebauungsplans „Birkenwäldchen“ hinsichtlich der Bauweise aufgegriffen.

TF 3 Eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen ist unzulässig.

Begründung:

Überbaubare Grundstücksfläche (zeichnerische Festsetzung in der Planzeichnung)

Auf der Fläche für Gemeinbedarf wird mit der zeichnerischen Festsetzung von Baugrenzen, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 23 BauNVO, die überbaubare Grundstücksfläche, das sogenannte Baufenster, definiert. In diesem Baufenster befindet sich das Bestandsgebäude der Kindertagesstätte „Vielfarb Kita am Birkenwäldchen“. Die Baugrenze auf der Fläche für Gemeinbedarf verläuft zur Wernigeroder Straße in einem Abstand von 4 m und nimmt somit die vorgegebene Bauflucht in dieser Straße auf. Im Osten zur Thalestraße als auch zur angrenzenden Waldfläche im Süden und Westen verläuft die Baugrenze in einem 5-Meter-Abstand. Die festgesetzten Baugrenzen dürfen von Gebäuden und Gebäudeteilen nicht überschritten werden.

6.3 Verkehrsflächen

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Im vorliegenden Bebauungsplan wird eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt und gleichzeitig grenzt der Geltungsbereich im Westen, Norden und Osten an drei öffentliche Straßenverkehrsflächen.

Straßenverkehrsflächen

In der Planzeichnung werden im Osten, Westen und Norden des Plangebiets öffentlichen Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgelegt. Sie sichern die Erschließung des Plangebiets.

Die Einteilung der Verkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“

In der Planzeichnung wird eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ festgesetzt.

Die Einteilung der Verkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.



Begründung

Die das Plangebiet umliegenden Straßen (Goslarer Straße (Westen), Wernigeroder Straße (Norden) und Thalestraße (Osten) sind als öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Sie stellen die Anbindung an das vorhandene Straßennetz sicher.

Von der Goslarer Straße im Westen des Plangebiets führt eine neue Zuwegung zum geplanten Spielplatz ins Plangebiet herein. Die Lage dieser Zuwegung wurde nach Durchführung der 1. Offenlage verändert und erschließt den künftigen Spielplatz jetzt von Norden kommend anstatt von Süden. Dabei wird die Trasse eines bereits vorhandenen, unbefestigten Fußwegs genutzt.

Durch diese Verlegung der Zuwegung zum geplanten Spielplatz hat sich die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung halbiert: Zum einen fungiert sie als künftige Zuwegung zum Wald und gleichzeitig dient sie der Erschließung des geplanten Waldspielplatzes. Die zeichnerisch festgesetzte Breite von 3,0 m ist für die Erschließung ausreichend und wird für die Bewirtschaftung / Unterhaltung des geplanten Spielplatzes benötigt.

Die erforderlichen Flächen werden im Bebauungsplan gesichert, jedoch ist die Einteilung der Straßenverkehrsfläche (Straßenprofilierung) nicht Gegenstand der Festsetzungen.

6.4 Grünordnerische Festsetzungen

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14, 15, 20 und 25 BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

TF 4 Auf den mit der Kennzeichnung M1 und M2 festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind naturnahe Wiesenflächen mit Gehölzen zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Im westlichen gehölzfreien Bereich der Grünflächen M1 und M2 sind insgesamt 10 - 15 Obstbäume der Artenliste, Hochstamm, 3xv, STU 12 - 14 cm in 1m Höhe gemessen, anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Begründung:

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Birkenwäldchen“, der in diesem Bereich eine Wohnnutzung vorsieht, entsprechen nicht den gegenwärtigen Planungs- und Entwicklungszielen der Gemeinde und entfallen.

Im westlichen Bereich des Plangebiets werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft M1 und M2 nach § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB festgesetzt.

Die Maßnahmenflächen M1 und M2 mit dem Entwicklungsziel „Offenland“ werden derzeit von ruderalen Gras- / Staudenfluren im Komplex mit z.T. dichten Laubgebüschs sowie kleinen Baumgruppen und Einzelbäumen eingenommen.



Die Ausgestaltung der Maßnahmenflächen M1 und M2 soll die Qualität einer Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden und Natur aufweisen. Das Ziel ist, die Fläche als Offenland zu erhalten und die bestehende Nutzung als solche zu sichern. Zukünftig sollen sie im Kontext zum neuen Waldspielplatz zu besser erlebbaren, naturnahen Grünflächen entwickelt werden, die sich durch blütenreiche Wiesen mit eingestreuten Gehölzinseln und Einzelgehölzen auszeichnen. An den Gehölz- und Waldrändern können sich Krautsäume entwickeln.

Dazu erfolgt eine Reduzierung des Gebüschanteils, insbesondere durch Entnahme und räumliche Begrenzung dichtwüchsiger Brombeergebüsche sowie neophytischer Gehölze mit starkem Ausbreitungspotenzial (Späte Traubenkirsche). Die Entwicklung der Wiesen und Säume erfolgt durch regelmäßige Mahd der vorhandenen Gras-/ Staudenfluren. Für die Wiesen empfiehlt sich dabei eine zweimal jährliche Mahd; für die Säume reicht eine einmalige Mahd im Frühherbst aus. Der westliche gehölzfreie Bereich der Grünflächen wird durch Pflanzung von Obstbäumen strukturiert. Insgesamt werden in diesem Bereich 10 bis 15 hochstämmige Obstbäume (Stammumfang 10-12 cm) aus regionaltypischen Sorten gepflanzt.

TF 5 Entlang der Goslarer Straße sind straßenbegleitend mindestens 5 Obstbäume der Artenliste, Hochstamm, 3xv, STU 12 - 14 cm in 1m Höhe gemessen, anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Begründung:

Die Pflanzung von mindestens 5 Obstbäumen entlang der Goslarer Straße ist Teil der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet und führt zu einer weiteren Erhöhung der biologischen Vielfalt im Plangebiet.

Grünflächen

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

TF 6 Auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ ist ein Geräteschuppen zulässig.

Die Größe der baulichen Anlagen (Geräteschuppen) darf maximal 25 m² Grundfläche und eine Höhe von max. 3,0 m haben.

Die Versiegelung durch die baulichen Anlagen (Geräteschuppen) und die Wege darf maximal 20 % der Gesamtfläche der Grünfläche betragen.

Begründung:

Auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ ist eine Ausgestaltung einer Spielfläche im Sinne eines naturnahen Waldspielplatzes (ca. 1.501 m²) geplant und soll durch die Festsetzung langfristig als innerörtlicher Grün- und Erholungsraum gesichert werden. Aufgrund der Lage der Spielplatzfläche und des angrenzenden Waldgebietes ist die Errichtung eines Waldspielplatzes angedacht, der diesen Erlebnisraum zugänglich machen soll. Somit werden sowohl die Belange der Öffentlichkeit als auch Belange des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigt. Durch die Anlegung eines Waldspielplatzes an dieser Stelle wird für die angrenzenden Wohngebiete hochwertige Naherholungsinfrastruktur zur Verfügung gestellt und die Funktion des Plangebiets unterstützt. Die Kubatur des geplanten Geräteschuppens auf der Spielplatzfläche wird durch die maximal zulässige Grundfläche



von 25 m² und die maximal zulässige Höhe von 3,0 m begrenzt. Dabei dürfen der geplante Geräteschuppen und die Wegeführung 20 % der Spielplatzfläche nicht überschreiten.

Die Zuwegung ist in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z. B. mit Rasensteinen, Schotterrassen oder Pflaster mit mehr als 30 % Fugenanteil) zulässig. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.

TF 7 Für die Fläche mit der Kennzeichnung Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ ist eine Befestigung nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau zulässig.

Begründung:

Zur Sicherung der Funktion des Naturhaushaltes soll der Versiegelungsgrad innerhalb der Grünfläche möglichst geringgehalten werden. Deswegen ist die Befestigung von Wegen und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Dies wirkt sich positiv auf die Funktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium aus. Gleichzeitig werden wichtige Naturhaushaltsfunktionen aufrechterhalten, indem sich die wasser- und luftdurchlässige Funktion der Wege auch auf die Versickerungsleistung und die Grundwasserneubildungsrate auswirkt.

TF 8 Die Maßnahmenflächen M1 und M2 sind zweimal jährlich zu mähen.

Begründung

Die textliche Festsetzung 4 mit dem Ausgleichsziel der Herstellung einer naturnahen Wiesenfläche mit Gehölzen wird durch die TF 8 ergänzt und konkretisiert. Durch konkrete Pflegehinweise zu den Wiesenflächen (zweimal jährliche Mahd) kann sich der Biotopwert der Offenflächen durch Zunahme an wiesentypischen Gräsern und Kräutern gegenüber der Bestandsituation mittelfristig erhöhen (Entwicklung artenreicher Wiesen und Säume).

Pflanzliste - Obstbäume

Es sind Obstbäume der folgenden Artenliste zu verwenden:

- Malus domestica in alten Sorten
- Pyrus communis in alten Sorten
- Prunus domestica in alten Sorten
- Prunus avium in alten Sorten
- Prunus cerasus in alten Sorten



6.5 Waldflächen

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)

Ein Großteil der Fläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird als Waldfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB festgesetzt. Das „Birkenwäldchen“ kann aufgrund seiner Lage als „Waldinsel“ im Siedlungsgefüge betrachtet werden. Waldinseln sind innerhalb des Siedlungsraumes als Entlastungsraum anzusehen. Sie erfüllen temperatenausgleichende, staubbundene und lärmindernde Funktionen und wirken so positiv auf das Siedlungsgefüge der Kommune.

Aus diesem Grund ist die Waldfläche für die Erhaltung ihrer Funktionalität im Stadtraum in ihrem gegenwärtigen Charakter zu erhalten und zu pflegen. Diese Regelung greift in seinen Grundzügen die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Birkenwäldchen“ auf. Die bestehende Waldfläche ist fest als Erholungsstandort für das bauliche Umfeld etabliert, so dass diese Nutzung rechtlich langfristig gesichert werden soll.

Aus der Stellungnahme (10.02.2021) der unteren Forstbehörde zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 4 BauGB ging hervor, dass die Fläche, die als Zuwegung zu den Flurstücken 1392/1394 und des Regenrückhaltebeckens (Versorgungsanlage) nicht unter den Waldbegriff im Sinne des § 2 LWaldG Brandenburg fällt. Diese Fläche wird jedoch weiterhin als Waldfläche im Bebauungsplan festgesetzt. Die Festsetzung definiert das Entwicklungsziel gegenüber der bisherigen Bestandsnutzung.



6.6 Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Im Südosten des Plangebiets wird eine Fläche für die Abfall- und Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie für Ablagerungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB festgesetzt. Durch die rechtliche Sicherung des Regenwasserrückhaltebeckens wird die geregelte Abführung von Niederschlag von der Thalestraße und von außerhalb des Plangebietes sichergestellt.

6.7 Flächen für Versorgungsanlagen

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Im Nordosten wird eine Fläche für eine Versorgungsanlage mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB festgesetzt, um eine Bestandsnutzung zu sichern. Diese Fläche ist in der Planzeichnung mit dem Planzeichen für Elektrizität versehen.

6.8 Hinweise:

Verkehrsflächen

1. Die Einteilung der Verkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung des Bebauungsplans.
2. In Straßen und Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von 30 cm für die Unterbringung der Telekommunikationsleitungen vorzusehen.
3. Es sind Stellplätze entsprechend der Stellplatzsatzung der Gemeinde Panketal aus dem Jahr 2007 herzustellen.

Wasserschutzgebiet

4. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebietes Zepernick in der Wasserschutzzone III A.

Artenschutzmaßnahmen

5. Baufeldfreimachung einschl. Gehölzbeseitigung erfolgt ausschließlich im Zeitraum 1.10. bis 28.2. (entsprechend den Vorgaben des § 39 (5) BNatSchG). Damit wird eine Tötung/Schädigung von Vögeln oder Fledermäusen an ihren Brutplätzen und auch eine Zerstörung der Brutplätze vermieden.
6. Keine Beseitigung von Bäumen mit Höhlen oder vergleichbaren Nistplatz- /oder Quartierstrukturen, um einen Verlust dauerhafter Vogelniststätten und/oder Fledermausquartiere zu vermeiden.
7. Die für die Anlage des Waldspielplatzes und der Zuwegung benötigten Flächen sind kurz vor Beginn der Baufeldfreimachung auf das Vorhandensein von Weinbergschnecken abzusuchen. Vorgefundene Tiere sind in entfernt liegende Gebüsch-, Waldrand- oder Offenbereiche des Plangebietes umzusetzen.
8. Zur Vermeidung von Zerstörungen oder Beschädigungen von Brutvogelnestern von Bodenbrütern wird die Durchführung von Beräumungsarbeiten auf die Zeit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Jungen festgelegt (01.03.-30.09.). Ist die Beräumung nicht vor Anfang März erfolgt, ist alternativ die Fläche vor Beginn der Baufeldfreimachung durch Fachpersonal auf vorkommende Niststätten zu kontrollieren und das weitere Vorgehen ist mit der UNB abzustimmen.



6.9 Überplanung von rechtsgültigen Festsetzungen

Mit den Festsetzungen des Änderungsbebauungsplans Nr. 2 P „Birkenwäldchen“ treten die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Birkenwäldchen“ vom 30.11.2004 außer Kraft und werden überlagert.

7 Flächenbilanz

Das Plangebiet (Geltungsbereich) umfasst eine Fläche von ca. **4,3 ha** mit folgender Flächenausweisung:

Fläche	Größe 2. Entwurf	<i>Größe 1. Entwurf</i>	<i>Differenz</i>
Fläche für Gemeindebedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“	2.854 m²	<i>2.854 m²</i>	-
öffentliche Straßenverkehrsfläche	4.152 m²	<i>4.152 m²</i>	-
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“	139 m²	<i>158 m²</i>	- 19 m ²
Waldfläche	30.225 m²	<i>29.617 m²</i>	+ 608 m ²
Maßnahmenfläche M1	1.590 m²	<i>2.910 m²</i>	- 1.320 m ²
Maßnahmenfläche M2	3.238 m²	<i>1.899 m²</i>	+ 1.339 m ²
öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“	1.501 m²	<i>1.501 m²</i>	-
<i>Grünfläche</i>	0 m²	<i>608 m²</i>	- 608 m ²
Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser	187 m²	<i>187 m²</i>	-
Fläche für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung „Elektrizität“	91 m²	<i>91 m²</i>	-
Gesamt	43.977 m²	<i>43.977 m²</i>	<i>0</i>



8 Umweltbericht

8.1 Einleitung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Die Berücksichtigung dieser Belange erfolgt im Rahmen einer Umweltprüfung.

Die Erarbeitung der Umweltprüfung zum Bebauungsplan erfolgt im Umweltbericht, dessen Inhalt in § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 2 Abs. 4 BauGB und in der zugehörigen Anlage 1 dargestellt ist. Im Umweltbericht müssen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 BauGB). Das Ergebnis des Umweltberichts ist im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2a BauGB).

Der Inhalt der Umweltprüfung richtet sich nach den Anforderungen des Baugesetzbuches (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 2 Abs. 4 und 2a und die Anlage zu § 2 Abs. 4 und 2a BauGB). Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt, d. h. im Einzelnen auf die Schutzgüter:

- Mensch
- Fläche
- Tiere und Pflanzen
- Boden
- Wasser
- Klima / Luft
- Landschaft
- Kultur- und Sachgüter

8.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans (Plangebiet) hat eine Fläche von ca. 4,3 ha und befindet sich in einem von Einfamilienhausbebauung geprägten Siedlungsgebiet im Osten der Gemeinde Panketal. Das bis auf eine Kindertagesstätte unbebaute und überwiegend von Wald eingenommene Plangebiet wird im Norden von der Wernigeroder Straße, im Osten von der Thalestraße und im Westen von der Goslarer Straße begrenzt. Im Süden grenzen Einfamilienhausgrundstücke an das Plangebiet.

Ziele und wesentliche Inhalte des Bebauungsplans

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Birkenwäldchen“ sieht entlang der Goslarer und der Wernigeroder Straße Wohnbebauung vor. Mit der Änderung des Bebauungsplans soll die Wohnbebauung entfallen und stattdessen der im Plangebiet vorhandene Waldbestand vollständig als Wald gesichert werden.

Im Bereich der Brachfläche an der Goslarer Straße soll zudem ein naturnaher Waldspielplatz ausgewiesen werden. Die Erschließung des Spielplatzes erfolgt über eine Zuwegung von der Goslarer Straße. Die übrigen, nicht zum Wald gehörenden Bereiche der Brachflächen, werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Flächen M1 und M2) festgesetzt und zu Wiesen mit Laubgehölzanteil entwickelt.



Die bereits bestehende Kita an der Wernigeroder Straße soll durch Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche planungsrechtlich gesichert werden; zudem das bestehende Regenrückhaltebecken an der Thalestraße als Fläche für Versorgungsanlagen mit Zweckbestimmung „Abwasser“.

8.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten, planungsrelevanten Ziele des Umweltschutzes

Neben den Vorschriften des Baugesetzbuches mit den umweltbezogenen Zielsetzungen der §§ 1 und 1a BauGB existieren eine Reihe weiterer für die Bauleitplanung relevante Fachgesetze, Verordnungen und Richtlinien mit umweltschützendem Charakter sowie übergeordnete Planungen mit Zielaussagen zum Umweltschutz, die als Grundlage und Bewertungsmaßstäbe für die Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung heranzuziehen sind.

8.1.2.1 Bundesnaturschutzgesetz

Die übergeordneten Ziele des Naturschutzrechts sind darauf ausgerichtet, Natur und Landschaft zu schützen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, sodass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§ 1 BNatSchG).

Eingriffe in Natur und Landschaft, das heißt Veränderungen der Gestaltung oder Nutzungen von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind zu vermeiden, zu minimieren bzw. (soweit dies nicht möglich ist) auszugleichen (§§ 13 bis 15 BNatSchG). Die Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft und die sich ggf. daraus ergebenden Eingriffe werden im Umweltbericht dargestellt. Im vorliegenden Bebauungsplanverfahren ist die Beachtung der Vorgaben artenschutzrechtlicher Handlungsverbote gemäß §§ 44 ff BNatSchG erforderlich, da ein Vorkommen europäischer Vogelarten sowie evtl. weiterer besonders geschützter Arten innerhalb des Geltungsbereichs möglich bzw. zu erwarten ist.

8.1.2.2 Baugesetzbuch

Nach § 1 Abs. 6 und 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen auch die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. § 1a BauGB enthält ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, wonach unter anderem ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden erfolgen soll, z.B. durch Wiedernutzbarmachung von aus der Nutzung gefallen Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung sowie durch Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß. In § 2a BauGB wird bestimmt, dass in der Begründung zum Bebauungsplan neben den Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplans auch die aufgrund einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind.

8.1.2.3 Bundes-Bodenschutzgesetz, Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

Zweck von Bundes-Bodenschutzgesetz und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung ist es, den Boden in der Leistungsfähigkeit seiner natürlichen Funktionen und Nutzungen aller Art zu sichern oder wiederherzustellen. Unter Beachtung der bestehenden und künftigen Anforderungen an die Nutzung des Bodens sind Gefahren für den Boden und vom Boden ausgehende Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit abzuwehren. Weiterhin sollen vorsorgebezogene Anforderungen einen dauerhaften Schutz der Funktionen des Bodens gewährleisten.



8.1.2.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umweltauswirkungen zu schützen. Daneben soll schädlichen Umwelteinwirkungen vorgebeugt werden und ein Schutz gegenüber den möglichen Auswirkungen von genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen und in gewissem Umfang auch gegenüber den Verkehrsemissionen erreicht werden. Als schädliche Umweltauswirkungen gelten erhebliche Nachteile oder Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und vergleichbare Einwirkungen.

8.1.2.5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)

§ 6 (1) WHG und § 2 (1) BbgWG enthalten grundsätzlich Vorgaben zum Schutz von Gewässern sowie zur nachhaltigen Sicherung ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit für den Naturhaushalt.

Das Grundwasser ist nach § 47 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines chemischen Zustandes vermieden wird, steigende Schadstoffkonzentrationen reduziert werden und ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand erhalten bzw. erreicht wird.

Nach § 54 (4) BbgWG soll Niederschlagswasser über die belebte Bodenschicht versickert werden, soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu erwarten ist oder sonstige nachteilige Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer nicht zu erwarten sind.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebietes Zepernick in der Wasserschutzzone III A, weshalb hier der Eintrag von schädlichen Einflüssen besonders vermieden werden soll.

8.1.2.6 Baumschutzverordnung des Landkreises Barnim

Die Baumschutzverordnung des Landkreises Barnim (BarBaumSchV) regelt den Schutz und Erhalt aller unter diese Verordnung fallenden Bäume.

Im Plangebiet gehören dazu gemäß §§ 2 und 3 der BarBaumSchV alle Laubbäume sowie Kiefern und Lärchen ab einem Stammumfang von 60 cm sowie alle Bäume der Gattungen Taxus, Crataegus und Sorbus ab einem Stammumfang von 30 cm, sofern sie sich außerhalb der vorhandenen Waldflächen befinden.

Für die geschützten Bäume sind die Erhaltungspflichten sowie die erlaubten und verbotenen Handlungen entsprechend §§ 4 und 5 BarBaumSchV zu beachten.

8.1.2.7 Waldgesetz des Landes Brandenburg

Nach § 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) ist der Wald wegen seiner Bedeutung u.a. für Umwelt und Naturhaushalt zu erhalten. Bei Planungen, die Auswirkungen auf Waldflächen haben können, sind gemäß § 6 LWaldG die Belange des Waldes zu berücksichtigen. Umwandlungen von Wald in eine andere Nutzungsart bedürfen der Genehmigung der Forstbehörde und sind entsprechend auszugleichen (§ 8 LWaldG).

Die im Zuge des Bebauungsplans Nr. 2 P „Birkenwäldchen“ vorgesehenen Flächenänderungen (Entwicklung Spielplatz und Grünflächen) befinden sich vollständig außerhalb der im Plangebiet vorhandenen Waldflächen. Die Belange des LWaldG werden damit vollständig berücksichtigt.

8.1.2.8 Fachpläne

Umweltrelevante Fachpläne mit Bezug zum Bebauungsplans Nr. 2 P „Birkenwäldchen“- 1. Änderung sind insbesondere der Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Panketal und der Landschaftsrahmenplan Landkreis Barnim.



Landschaftsplan Panketal

Der Landschaftsplan als Fachplan für Natur und Landschaft zum FNP der Gemeinde Panketal (2019) enthält in seinem Entwicklungskonzept (Karte 11) keine planerischen Aussagen für das Plangebiet.

Landschaftsrahmenplan Barnim

Im Entwurf zum Landschaftsrahmenplan des Landkreises Barnim (Stand 2018) sind die Waldflächen im Plangebiet in der Karte „Entwicklungsziele und Maßnahmen“ (Karte 16) als zu erhaltende strukturreiche Laub- und Laubmischwälder dargestellt. Die Brachflächen im Westen des Plangebietes sind als zu bewahrende und zu pflegende Grünland-, Gebüsch- und Kleinstgehölzflächen dargestellt.

8.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

8.2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

8.2.1.1 Naturräumliche Situation, Geologie

Das Gemeindegebiet Panketal befindet sich in der naturräumlichen Groseinheit der „Ostbrandenburgischen Platte“ und im zentralen bis westlichen Bereich der darin enthaltenen Haupteinheit „Barnimplatte“ (SCHOLZ 1962).

Die Barnimplatte stellt eine ebene bis flachwellige Grundmoränenplatte dar, die nach Süden hin zum Berliner Urstromtal hinabfällt. Das Plangebiet befindet sich im mittleren Bereich der Barnimplatte. Geologisch wird die Barnimplatte großräumig von Geschiebelehm und –mergel im Bereich der Grundmoränen sowie Schmelzwassersanden im Bereich der glazialen Abflussrinnen, zu denen auch das Panketal gehört, geprägt.

Das Plangebiet befindet sich gemäß Geologischer Karte 1:25.000 (LGBR 2020) dabei im Randbereich einer von Geschiebelehm und –mergel geprägten Grundmoränenbildung, an die sich östlich Schmelzwasserablagerungen aus Sanden anschließen.

8.2.1.2 Schutzgut Mensch

Siedlungsbereiche / Wohnfunktion, sonstige Funktionen

Das Plangebiet wird bis auf die Kindertagesstätte (KITA) an der Wernigeroder Straße (Funktion für den Allgemeinbedarf) von unbebauten Wald- und Freiflächen eingenommen. Explizite Siedlungsfunktionen sind bis auf die Funktion der KITA für den Gemeinbedarf im Plangebiet nicht vorhanden.

Erholungsbereiche / Erholungsfunktion

Als überwiegend waldbestandene Freifläche kommt dem Plangebiet (außer dem KITA-Grundstück) für die Bewohner der umliegenden Siedlungsgebiete eine hohe Bedeutung für die wohnungsnaher Erholung zu. Der abwechslungsreiche Charakter des Waldbestandes und seine ruhige Lage unterstreichen seine Bedeutung für die Naherholung.

Das Plangebiet ist im östlichen Teil durch einige Waldwege erschlossen. Im westlichen Teil befinden sich zudem mehrere Trampelpfade.

Lärm

Das Umfeld des Plangebietes wird von Wohngebieten mit überwiegender Einfamilienhausbebauung geprägt, die insgesamt durch die gering befahrenen Straßen erschlossen sind. Der Verkehrslärm, der im Mittel ca. 1 km östlich des Plangebietes verlaufenden A11, liegt gemäß Straßenverkehrslärmkarte Brandenburg (LGB 2020) im Bereich des Plangebietes unterhalb der Orientierungswerte für Wohngebiete gemäß DIN 18005. Vor diesem Hintergrund besteht insgesamt eine geringe Lärmbelastung des Plangebietes.



Lufthygiene

Das Plangebiet stellt zum überwiegenden Teil eine unbebaute, mit Wald bestandene Freifläche dar und ist von einem durch Einfamilienhausbebauung mit hohem Durchgrünungsgrad und verkehrersarmen Erschließungsstraßen geprägten Raum umgeben. Die lufthygienische Situation im Plangebiet ist daher als unkritisch einzustufen.

Das Plangebiet besitzt als überwiegend bewaldete Freifläche zudem eine positive lokalklimatische Wirkung für die Umgebung als Frisch- und Kaltluftproduzent.

Bioklima

Bezogen auf das Schutzgut Mensch wird das Bioklima als Gesamtheit aller wetter- und witterungsbedingten Einflüsse auf den menschlichen Organismus verstanden.

Aufgrund der vorab dargestellten Lage des Plangebietes und seiner Umgebung in einem weitgehend unbelasteten Raum mit geringer Bebauungsdichte und hohem Grünanteil ist die bioklimatische Situation als sehr günstig einzustufen.

8.2.1.3 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche ist im Zuge der Novellierung des UVPG 2017 als Schutzgut in § 2 (1) UVPG aufgenommen worden. Damit soll der besonderen Bedeutung von unbebauten, unzersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen sowie dem Aspekt einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme verstärkt Rechnung getragen werden.

Das überwiegend von Wald sowie Ruderalfluren und Gebüsch geprägte Plangebiet ist bis auf das KITA-Grundstück an der Wernigeroder Straße frei von bebauten und versiegelten Flächen. Das KITA-Grundstück nimmt rd. 7 % des Plangebietes ein, wovon etwa 50 % versiegelt sind.

Der Versiegelungsgrad im Plangebiet ist mit unter 5 % der Fläche somit sehr gering.

8.2.1.4 Schutzgut Boden

Die natürlicherweise im Plangebiet vorkommenden Bodentypen spiegeln seine Lage im Bereich der o.g. Grundmoränenbildung wider. Hauptbodentypen sind Braunerde-Fahlerden und Fahlerden aus Lehmsand über Lehm (LBGR 2020).

Da das Plangebiet mit Ausnahme des KITA-Grundstücks unbebaut ist und zum überwiegenden Teil von Wald eingenommen wird, ist von einer geringen anthropogenen Überprägung des Bodens auszugehen. Allerdings wurde das Plangebiet gemäß Luftbilddarstellung von 1953 zu dieser Zeit noch landwirtschaftlich (SenStadt 2020) genutzt, so dass zumindest im Oberboden eine gewisse anthropogene Überprägung durch Bodenbearbeitung erfolgte. Insgesamt ist jedoch von einer vergleichsweise hohen Naturnähe der anstehenden Böden auszugehen, zumal in den letzten Jahrzehnten die Entwicklung eines naturnahen Laubwaldes erfolgte.

Altlasten

Gemäß Landschaftsplan der Gemeinde Panketal (2019) sind im Plangebiet und seiner näheren Umgebung weder Altlasten- noch Altlastenverdachtsflächen vorhanden.

8.2.1.5 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Aufgrund der Lage im Bereich einer Grundmoräne weist das Plangebiet keinen oberflächennahen Grundwasserstand auf. Der Grundwasserflurabstand beträgt gemäß Landesamt für Umwelt (LfU 2020) über 5-10 m.

Der Geschützttheitsgrad des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag ist aufgrund des relativ großen Flurabstandes und der hohen Verweilzeit des Sickerwassers vor Eintritt ins Grundwasser (10 bis



25 Jahre) als gering einzustufen. Die Grundwasserneubildung ist mit < 100 mm/Jahr sehr gering (Gemeinde Panketal 2019).

Aufgrund der Lage des Plangebietes im Bereich einer von Geschiebelehm und –mergel geprägten Grundmoränenbildung ist vom Vorhandensein wasserstauer Geschiebelehm- bzw. –mergelschichten auszugehen.

Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer. Das nächstgelegene Gewässer ist die ca. 300 m nördlich des Plangebietes verlaufende Dranse, ein Nebenlauf der Panke. Am südöstlichen Rand des Plangebietes befindet sich an der Thalestraße ein überwiegend trockenliegendes Regenrückhaltebecken, das maximal kurzzeitig, nach stärkeren Regenereignissen, eine Wasserführung ausweist.

Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet „Zepernick“ und gehört zur erweiterten Schutzzone III A.

8.2.1.6 Schutzgut Klima / Luft

Regionalklimatische Verhältnisse

Das Plangebiet liegt wie die Gemeinde Panketal in der Übergangszone vom subatlantisch zum subkontinental geprägten Klimabereich. Gemäß den Klimadaten des Deutschen Wetterdienstes der Messstation Berlin-Buch (bezogen auf den Zeitraum 1981-2010) beträgt die jährliche Durchschnittstemperatur 10,4°C und der durchschnittliche Jahresniederschlag 593 mm (Gemeinde Panketal 2019). Die Hauptwindrichtungen sind West und Südwest.

Lokalklimatische Verhältnisse

Das Plangebiet wird zum Großteil von Laubwald eingenommen. Lokalklimatisch wird der überwiegende Teil des Plangebietes gemäß Einstufung im Landschaftsplan Gemeinde Panketal dementsprechend dem Wald-Klimatop zugeordnet. Die von einem halboffenen Bestand aus Gras- /Staudenfluren mit Gehölzanteil geprägte Teilfläche an der Goslarer Straße wird dem Freiland-Klimatop zugeordnet. Innerhalb des umliegenden Siedlungsraums dienen beide Klimatope aufgrund ihrer Funktion als Frischluftproduzenten und Schadstoffbinder (vor allem die Waldflächen) sowie als Kaltluftproduzenten (vor allem die offeneren Flächen) und als klimatische Ausgleichsräume und haben damit eine hohe Bedeutung für die Güte des Lokalklimas in der Umgebung.

Insgesamt sind die lokalklimatischen Verhältnisse im Plangebiet vor diesem Hintergrund als sehr günstig einzustufen.

Schadstoffbelastungen

Luftverunreinigungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG §3 [4]) sind Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe.

Im Plangebiet ist die Schadstoffbelastung lagebedingt gering bis sehr gering (vgl. Kap. 8.2.1.2).



8.2.1.7 Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

8.2.1.7.1 Pflanzen / Biotoptypen

Methodik

Zur Erfassung des Biotopbestandes im Plangebiet erfolgte im September 2020 eine flächendeckende Biotoptypenkartierung auf Grundlage der aktuell gültigen Biotopkartieranleitung Brandenburg (s. LfU 2019). Kartiergrundlage bildeten die aktuellen digitalen Orthophotos DOP 20.

Bestandssituation

Das Plangebiet wird zu einem großen Teil (ca. 75 % Flächenanteil) von einem weitgehend geschlossenen Laubwaldbestand eingenommen.

Im Südwesten und Westen des Plangebietes, zwischen dem Waldbestand und der Goslarer Straße befindet sich auf ca. 0,8 ha eine halboffene, von ruderalen Gras- /Staudenfluren im Komplex mit Laubgebüsch und einzelnen Bäumen bewachsene Brachfläche. Die vor wenigen Jahren noch deutlich offenere Fläche befindet sich in fortschreitender Sukzession und weist nach Osten und Norden bereits eine enge Verzahnung mit dem angrenzenden Laubwald auf.

Eine kleine wald- und gehölzfreie Fläche befindet sich zudem im Südosten des Plangebietes an der Thalestraße. Es handelt sich um ein der Straßenentwässerung dienendes Regenrückhaltebecken. Im Norden des Plangebietes befindet sich an der Wernigeroder Straße auf einer Fläche von knapp 2.900 m² eine KITA einschl. Stellplätzen und Freianlagen.

Waldbestand

Biotoptypen: 08293 (Naturnahe Laubwälder mittlerer Standorte)

082828 (Vorwald frischer Standorte)

Bei dem das Plangebiet prägenden Waldbestand handelt es sich um einen insgesamt strukturreichen, naturnahen Laubwald frischer Standorte. Bestandsprägende Baumart ist die Birke. Lediglich in einem schmalen Streifen im mittleren Bereich des Waldbestandes bildet die Eiche die Hauptbaumart. Im Nordwesten in der Nähe der KITA findet sich zudem ein Bereich, in dem Eiche, Birke und Linde etwa zu gleichen Teilen die Hauptbaumarten darstellen. Die räumliche Verteilung der verschiedenen Ausprägungen des Waldbestandes ist im Biotoptypenplan dargestellt.

Die birkengeprägten Bestände weisen zumeist eine eher lichte erste Baumschicht aus mittelalten bis älteren (z.T. auch abgängigen) Birken auf. Als weitere Baumarten kommen in unterschiedlichen Anteilen Eiche, Linde, Spitzahorn und Espe vor. Bemerkenswert in der Strauchschicht ist das in einigen Bereichen des Waldbestandes ausgeprägte Vorkommen älterer Haselbüsche. Weitere Arten der Strauchschicht sind Verjüngung der o.g. Baumarten sowie Späte Traubenkirsche, Brombeere, Weide und Eberesche. Die Bestände sind durchgehend als strukturreich einzustufen und weisen einen recht hohen Anteil an liegendem Totholz auf. Vereinzelt findet sich auch stehendes Totholz in Form abgestorbener Birken.

Der o.g. Waldbestand aus Eiche, Birke und Linde im Nordwesten des Plangebietes stellt einen relativ dichten, strukturreichen Bestand mit einer größeren Zahl älterer Haselbüsche und einigen älteren Bäumen dar.

Der eichengeprägte Waldbestand im mittleren Teil des Plangebietes entspricht in seiner Alters- und Bestandsstruktur sowie seiner Artenzusammensetzung in etwa den vorgenannten Bestandstypen.

Im westlichen Randbereich, im Übergang zu der halboffenen Brachfläche an der Goslarer Straße sind kleinflächig vorwaldartige Strukturen aus lichtem Bestand aus jüngeren Birken und Espen mit dichtem Brombeergebüsch im Unterwuchs ausgebildet.



Brachfläche

Biotoptyp: 032491/2 (Ruderales Gras- und Staudenfluren ohne/mit Gehölzaufwuchs)

03249/071021/071521 (Komplex aus ruderalen Gras- und Staudenfluren)

071021/071521 (Laubgebüsche frischer Standorte mit einzelnen Bäumen)

Bei der Brachfläche an der Goslarer Straße handelt es sich um eine strukturreiche Sukzessionsfläche, die durch einen kleinräumigen Wechsel von Gras- /Staudenfluren, Laubgebüsch, Baumgruppen und Einzelbäumen geprägt ist.

Die vor ca. 10 bis 15 Jahren noch deutlich offenere, gehölzarme Fläche befindet sich in einer Entwicklung von einer krautigen Ruderalflur zu einem Laubgehölz- bis Vorwaldbestand.

Die Gras- /Staudenfluren, die derzeit ca. 60-70 % der Brachfläche einnehmen und im Nahbereich zur Goslarer Straße noch flächiger vorkommen, werden von hochwüchsigen, dichten Beständen insbesondere aus Kanadischer Goldrute, Landreitgras, Brennnessel, Glatthafer und Ackerkratzdistel geprägt. In enger Verzahnung damit befinden sich dichte Laubgebüsche aus Brombeere und Hartriegel sowie kleine Baum- und Gehölzgruppen insbesondere aus Birke, Eiche, Linde, Hasel, Weißdorn, Walnuss und Später Traubenkirsche. Nach Nordosten zum Wald hin verdichtet sich der Bestand und wird von einem gehölzgeprägten Sukzessionskomplex aus Brombeergebüsch, Birken-, Espen- und Weidengruppen, einzelnen jüngeren Eichen sowie Aufwuchs von Hasel, Walnuss und Später Traubenkirsche eingenommen.

Regenrückhaltebecken

Biotoptyp: 05113 (Ruderales Wiesen)

Das eingezäunte Regenrückhaltebecken an der Thalestraße ist mit einer regelmäßig gemähten Frischwiese bewachsen. Das Fehlen von Pflanzenarten feuchter bis nasser Standorte zeigt an, dass das Becken überwiegend trockenliegt, bzw. nach Niederschlagsereignissen eine schnelle Ableitung bzw. Versickerung des Wassers erfolgt.

KITA

Biotoptyp: 12331 (Gemeinbedarfsfläche)

Das KITA-Grundstück wird zu ca. 50 % von Gebäuden und versiegelten Stellplätzen eingenommen. Die Außenanlagen/Spielflächen der KITA sind weitgehend unbefestigt und weisen einen hohen Anteil an Bäumen und Sträuchern auf.

Sonstige Flächen

Der plangebietsseitige Randstreifen an der Goslarer Straße ist auf einer Breite von im Mittel 2-3 m als regelmäßig gemähter Grünstreifen ausgebildet (Biotoptyp 05113, Ruderales Wiesen). Straßenbäume sind nur vereinzelt vorhanden.

An der Wernigeroder Straße befindet sich im plangebietsseitigen Randstreifen eine weitgehend geschlossene Baumreihe aus Linden (Biotoptyp 0714521).

Am südöstlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein schmaler, wassergebunden befestigter Fahrweg, der von der Thalestraße zu einem Grundstück führt. Der rd. 70 m lange Weg wird auf der Südseite von einer weitgehend geschlossenen Baumreihe aus mittelalten Birken (Biotoptyp 0714521) gesäumt.



Bewertung

Das überwiegend von Laubwald sowie von einem Komplex aus Ruderalfluren und Laubgehölzen geprägte und bis auf das KITA-Grundstück unbebaute Plangebiet weist im Kontext zur Lage im Siedlungsraum von Panketal insgesamt einen hohen Wert im Hinblick auf seine Bedeutung für Natur und Landschaft auf.

Geschützte Biotope

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine geschützten Biotope nach § 18 BbgNatSchAG in Verbindung mit § 30 BNatSchG.

Zu den geschützten Bäumen gemäß Baumschutzverordnung Landkreis Barnim gehören im Plangebiet alle, außerhalb der als Wald eingestuftten Flächen vorhandenen Bäume der Gattungen Eiche, Ulme, Ahorn, Platane, Linde und Rotbuche mit einem Stammumfang von mehr als 125 cm.

Wald nach Landeswaldgesetz

In Abstimmung mit dem Landesbetrieb Forst (im Rahmen des Scoping-Termins am 07.10.2020) sind die o.g. Waldbiotope sowie eine schmale, von der Goslarer Straße in den Waldbestand ragende Ruderalfläche als Wald nach Landeswaldgesetz einzustufen.

8.2.1.7.2 Tiere

Für das Plangebiet und seine nähere Umgebung liegen keine konkreten artbezogenen Bestandsdaten zur Tierwelt (Fauna) vor. Der Landschaftsplan Gemeinde Panketal (2019) enthält für das Plangebiet ebenfalls keine Aussagen zur Fauna.

Im Ergebnis des Scoping-Termins am 07.10.2020 wurde vor diesem Hintergrund festgelegt, dass vorhabenbezogene Untersuchungen zur Fauna durchgeführt werden. Die Untersuchungen werden auf den westlichen Teil des Plangebietes beschränkt, in dem durch den B-Plan Veränderungen der bisherigen Bestandssituation vorgesehen sind. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotopstrukturen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde Untersuchungen zu Brutvögeln, Zauneidechse, Weinbergschnecke und hügelbauende Waldameisen vereinbart.

Nachfolgend werden die Ergebnisse der im Frühjahr und Sommer 2021 durchgeführten Untersuchungen zusammenfassend dargestellt. Im Einzelnen sind sie dem faunistischen Gutachten zu entnehmen.

Brutvögel

Im Plangebiet kommen gemäß aktueller Kartierung 18 Brutvogelarten vor. Es handelt sich ausschließlich um allgemein verbreitete, im Land Brandenburg ungefährdete Arten. Lediglich der Star ist in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet eingestuft.

Der überwiegende Teil der erfassten Brutreviere befindet sich innerhalb des Waldbestandes und der angrenzenden halboffenen Randbereiche. Die offenen, gehölzfreien Bereiche Richtung Goslarer Straße weisen keine Brutstandorte auf. Im Bereich der geplanten Grünflächen einschl. des Waldspielplatzes wurden insgesamt 9 Brutreviere erfasst (zweimal Amsel und je einmal Blaumeise, Kohlmeise, Rotkehlchen, Mönchsgrasmücke, Star, Singdrossel, Nachtigall), die sich alle im gehölzgeprägten, waldseitigen Teil befinden.

Zauneidechse

Im Zuge der im Zeitraum Mai bis September 2021 durchgeführten vier Begehungen wurden keine Zauneidechsen und auch keine anderen Reptilienarten im Plangebiet und insbesondere in der Offenfläche an der Goslarer Straße nachgewiesen. Die Offenfläche ist auch nur maximal mäßig als Zauneidechsenhabitat geeignet. Dies begründet sich insbesondere in der voranschreitenden natürlichen Sukzession



auf der Fläche und den dadurch mittlerweile weitgehend dichten Vegetationsbeständen und zum anderen durch den Störungseinfluss durch Spaziergänger/innen mit Hunden.

Insgesamt wird für das Plangebiet derzeit von keiner Besiedlung durch die Zauneidechse ausgegangen.

Weinbergschnecke

Einzelne Individuen der Weinbergschnecke (insgesamt 7 Tiere) wurden bei der aktuellen Kartierung vorrangig in den offeneren Bereichen der Brachfläche im Westen des Plangebietes nachgewiesen. Diese Bereiche entsprechen den Lebensraumsprüchen der Art, die bevorzugt in offenen bis halboffenen Vegetationsstrukturen ohne dichten Gehölzbestand vorkommt.

Hügelbauende Waldameisen

Im Zuge der aktuellen Kartierung wurden im Plangebiet keine Nester hügelbauender, nach § 44 BNatSchG besonders geschützter Waldameisen nachgewiesen.

8.2.1.7.3 Biotopverbund

Dem Plangebiet wird im Landschaftsplan Gemeinde Panketal (2019) keine besondere Bedeutung für den Biotopverbund im Gemeindegebiet zugeordnet.

Unabhängig davon ist davon auszugehen, dass die für einen Siedlungsraum vergleichsweise große Wald- und Halboffenfläche eine wichtige Funktion als Trittsteinbiotop für Arten der Wälder und Gehölze besitzt. Vergleichbare Habitatstrukturen finden sich im Umkreis von ca. 500 bis 1.000 m an der Dranse und in den Gehrenbergen.

8.2.1.7.4 Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt beschreibt generell die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten sowie der Lebensräume. Für das weitgehend unbebaute, überwiegend von Laubwald sowie einem halboffenen Biotopkomplex aus ruderalen Gras- /Staudenfluren und Laubgebüsch geprägte Plangebiet ist die biologische Vielfalt im Kontext zum umgebenden Siedlungsraum als erhöht einzustufen. Für die vorhandenen, vergleichsweise strukturreichen und naturnahen Biotopstrukturen ist gegenüber dem Siedlungsraum von einem größeren Artenspektrum von Tier- und Pflanzenarten auszugehen.

Aufgrund der begrenzten Größe des Gebietes, dem Fehlen von Lebensräumen mit besonderen Standortbedingungen (wie z.B. Feuchtwiesen, Moore oder Altwälder) und der bestehenden Störwirkungen (angrenzende Siedlungsgebiete, Nutzung durch Erholungssuchende) ist jedoch nicht von einem nennenswerten Vorkommen seltener oder gefährdeter Arten auszugehen.

8.2.1.7.5 Schutzgebiete

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil eines Schutzgebietes nach Naturschutzrecht. Auch in der Umgebung des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete.

Geschützte Biotope nach § 18 BbgNatSchAG i.V.m. § 30 BNatSchG kommen innerhalb des Plangebietes ebenfalls nicht vor.

Schutzgebiete gemäß WHG / BbgWG

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebietes Zepernick in der Wasserschutzzone III A.



8.2.1.7.6 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Das Plangebiet wird, mit Ausnahme des KITA-Grundstücks, überwiegend von naturnah strukturiertem Laubwald eingenommen und besitzt daher innerhalb des umliegenden, durch Einfamilienhausbebauung geprägten Siedlungsgebietes eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild.

Darin eingeschlossen werden kann auch die etwas offenere Teilfläche an der Goslarer Straße im Westen des Plangebietes, da dieser von ruderalen Gras- /Staudenfluren im Komplex mit Gehölzgruppen und Bäumen geprägte Bereich ebenfalls ein strukturreiches Erscheinungsbild aufweist. Diese Einstufung entspricht auch weitgehend der Bewertung des Plangebietes im Landschaftsplan Gemeinde Panketal (2019), der dem Waldbestand eine sehr hohe und der halboffenen Fläche an der Goslarer Straße eine mittlere bis hohe Bedeutung für das Landschaftsbild zuordnet.

8.2.1.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter und Sachgüter sind insbesondere geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler, aber auch historische Kulturlandschaften und Landschaftsbestandteile mit besonderer charakteristischer Eigenart.

Gemäß Darstellung im Flächennutzungsplan Gemeinde Panketal (2019) befinden sich im Plangebiet keine Bodendenkmale. Baudenkmale sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden.

8.2.1.9 Wechselwirkungen

Unter den Wechselwirkungen werden die Beziehungen bzw. das Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Bestandteilen der Umwelt verstanden. Durch direkte oder indirekte Vorhabensauswirkungen kann es über die Beeinträchtigung eines bestimmten Umweltbestandteils durch seine Verknüpfung im Ökosystem auch zu Auswirkungen auf einen oder mehrere andere Umweltbestandteile kommen. Auch bestimmte Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen können über Wirkungsverlagerungen zu Beeinträchtigungen führen (z.B. Errichtung einer Lärmschutzwand).

Wechselwirkungen bestehen grundsätzlich zwischen den abiotischen Schutzgütern Boden, Wasser, Klima einerseits sowie der Vegetation und ihrer Bedeutung als Lebensraum für die Tierwelt andererseits.

Im Plangebiet sind darüber hinaus keine ausgeprägten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.

8.2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Das Kapitel enthält eine erste Darstellung und Bewertung der mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 2 P „Birkenwäldchen“ zu erwartenden Umweltauswirkungen. Im weiteren Planungsverlauf sowie nach Vorliegen der Ergebnisse der 2021 erfolgenden faunistischen Untersuchungen wird die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen soweit erforderlich erweitert und konkretisiert.

8.2.2.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen werden sich mit der Anlage des Waldspielplatzes und der Aufwertung der angrenzenden Brachflächen zu naturnahen, besser erlebbaren Grünflächen insgesamt positive Auswirkungen auf die Naherholungsfunktion des Plangebietes ergeben.

Der das Plangebiet prägende Wald wird dauerhaft erhalten und damit seine wichtige Naherholungsfunktion für die umliegenden Siedlungsflächen gesichert.

8.2.2.2 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche bezieht sich auf die vorhabenbedingte Inanspruchnahme unbebauter Freiflächen an sich. Die ökologische Bedeutung dieser Flächen wird im Zuge der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft sowie Pflanzen/Tiere betrachtet.



Im Zuge der geplanten Anlage eines Waldspielplatzes wird es nur sehr kleinflächig, für die Anlage einer Zuwegung und eines Geräteschuppens sowie von Wegen innerhalb der Spielplatzfläche zu einer Inanspruchnahme von Freiflächen im Sinne von Bodenversiegelung/ -teilversiegelung kommen. Maximal betrifft dies eine Fläche von 460 m² (140 m² Zuwegung und 300 m² im Bereich des Waldspielplatzes). Die übrigen Bereiche des Spielplatzes werden unbefestigt bleiben bzw. in Teilbereichen eine wasser- gebundene Befestigung erhalten. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind damit nicht verbunden.

8.2.2.3 Schutzgut Boden

Im Bereich des auf ca. 1.500 m² geplanten Waldspielplatzes wird es durch die Anlage von Spiel- und Aufenthaltsflächen zu einer Veränderung des Bodens kommen. Eine Bodenversiegelung wird dabei nur sehr kleinflächig für den Geräteschuppen (25 m²) und die Zuwegung von der Goslarer Straße (140 m²) erfolgen. Auf dem Spielplatzgelände sind gemäß Festsetzung max. 20 % (entspricht 300 m²) für Wege und Geräteschuppen zulässig, wobei die Wege gemäß Festsetzung einen wasser- und luftdurchlässigen Aufbau erhalten werden. Der überwiegende Teil der Fläche bleibt somit unbefestigt.

Auf dem Spielplatz ist allerdings davon auszugehen, dass die übrigen, d.h. nicht versiegelten bzw. befestigten Flächen (1.200 m²) in weiten Teilen zumindest eine Überformung durch Umgestaltung zu Spielflächen und ähnliches erfahren werden. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Integration von Bäumen und Gehölzen ist davon auszugehen, dass von den o.g. 1.200 m² eine Fläche von rd. 1.000 m² überformt werden wird.

Insgesamt ist von geringen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen.

8.2.2.4 Schutzgut Wasser

Für das Grundwasser können erhebliche Auswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden, da es durch den weitestgehenden Verzicht auf die Versiegelung von Boden im Plangebiet zu keinen relevanten Veränderungen der Infiltrationsrate von Niederschlagswasser kommen wird. Eine Gefährdung des Grundwassers durch Verunreinigungen kann aufgrund der Art des geplanten Vorhabens ausgeschlossen werden.

Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

8.2.2.5 Schutzgut Klima / Luft

Klima

Das Plangebiet hat aufgrund der vorhandenen Wald- und Offenlandbiotope eine hohe Bedeutung für das Lokalklima.

Im Zuge der Anlage des Waldspielplatzes und der Umgestaltung der angrenzenden Brachflächen erfolgt eine teilweise Auf- bzw. Auslichtung des Gebüschbestandes. Die vorhandenen Bäume bleiben dabei weitgehend erhalten. Flächenversiegelungen erfolgen maximal kleinstflächig. In den angrenzenden Laubwaldbestand wird nicht eingegriffen.

Eine nennenswerte Veränderung der lokalklimatischen Funktion des Plangebietes kann vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden.

Lufthygiene

Auswirkungen auf die Lufthygiene können ausgeschlossen werden, da Anlage und Betrieb des geplanten Spielplatzes mit keinen Emissionen von Luftschadstoffen verbunden sind.



8.2.2.6 Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

8.2.2.6.1 Biotope

Im Bereich des geplanten Waldspielplatzes (Grünfläche 1.500 m²) wird es zu einem weitgehenden Verlust des bisherigen Vegetationsbestandes aus ruderalen Gras-/ Staudenfluren und Laubgebüsch kommen. Vorhandene Einzelbäume und ggf. auch einzelne Gebüsche sollen allerdings (im Hinblick auf die Zielstellung Waldspielplatz) in den zukünftigen Spielplatz integriert werden, so dass es zu keinem vollständigen Vegetationsverlust kommen wird.

Die vorgelagerten Brachflächen zur Goslarer Straße (Flächen für Natur und Landschaft M1 und M2, Fläche rd. 4.8300 m²) bleiben als Vegetationsflächen erhalten, werden allerdings zu offeneren Wiesenflächen mit, im waldseitigen Teil, etwas geringerem Gehölzanteil entwickelt. Im gehölzfreien, straßenseitigen Teil werden dagegen einzelne Strauchgruppen aus heimischen Arten ergänzt.

Mit Umsetzung der vorgesehenen Pflege der Wiesenflächen (zweimal jährliche Mahd ohne Düngung) kann sich der Biotopwert der Offenflächen durch Zunahme an wiesentypischen Gräsern und Kräutern gegenüber der Bestandssituation mittelfristig erhöhen (Entwicklung artenreicherer Wiesen).

8.2.2.6.2 Fauna

Auswirkungen auf die Fauna beschränken sich weitgehend auf den geplanten Waldspielplatz einschließlich Zuwegung. Durch den in diesem Bereich erfolgenden weitgehenden Vegetationsverlust (vorhandene Bäume bleiben weitgehend erhalten) sowie durch anschließende nutzungsbedingte Störwirkungen wird es zu einem Verlust bzw. zu einer deutlichen Einschränkung der Lebensraumfunktion kommen.

Bezogen auf die untersuchten Arten bzw. Artengruppen sind folgende Auswirkungen zu erwarten.

Brutvögel

Ein teilweiser Habitatverlust ist lediglich im Bereich des geplanten Waldspielplatzes zu erwarten. Nach aktueller Kartierung wären drei Brutreviere ungefährdeter, wald- und gehölzbewohnender Arten (Rotkehlchen, Mönchsgrasmücke, Singdrossel) betroffen. Im Hinblick auf die jährliche Variabilität der Brutplätze könnten auch andere der im Plangebiet vorkommenden, wald- und gehölzbewohnenden Vogelarten betroffen sein. Von einer höheren Anzahl an betroffenen Brutrevieren ist dabei, unter Berücksichtigung der Siedlungsdichte der angrenzenden Flächen, nicht auszugehen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Vogelarten ist dadurch insgesamt nicht zu erwarten. Mit der Anlage des Waldspielplatzes gehen in einem kleinen Teil des Plangebietes Brutplatzhabitate verloren. Im Bereich der übrigen Wald- und Gehölzflächen des Plangebietes und auch in den Gehölzen umliegender Gärten stehen weiterhin umfangreiche Brutplatzpotenziale für die maximal wenigen betroffenen Brutreviere zur Verfügung. Da auch auf dem Waldspielplatz ein Erhalt von Bäumen vorgesehen ist, könnten auch diese von den wenig störungsempfindlichen Arten weiterhin als Brutplätze genutzt werden.

Für die angrenzenden Flächen für Natur und Landschaft M1 und M2 ist im Hinblick auf die Entwicklungsziele für diese Flächen von keinen negativen Auswirkungen auf Brutvögel auszugehen. Vorhandene Höhlenbäume und auch sonstige Bäume und prägende Gehölzstrukturen bleiben als potenzielle Brutplätze erhalten. Ebenso die Funktion der Offenflächen als Nahrungshabitate. Da dies Flächen bereits heute durch Spaziergänger (teils mit Hunden) genutzt werden, und generell keine störungsempfindlichen Vogelarten vorkommen, wird das zukünftige Angrenzen des Spielplatzes und der Zuwegung keine zusätzlichen Störwirkungen für die Avifauna erzeugen.



Weinbergschnecke

Im Zuge der Kartierung wurden innerhalb des geplanten Waldspielplatzes und der Zuwegung keine Weinbergschnecken vorgefunden. Im Bereich der Zuwegung ist allerdings ein Vorkommen möglich. Im gehölzreicheren Bereich des Waldspielplatzes ist die Art zwar weniger zu erwarten, aber auch nicht gänzlich auszuschließen.

Im Zuge der baulichen Umsetzung ist eine Beeinträchtigung durch Tötung einzelner Individuen daher nicht auszuschließen. Eine dauerhafte Beeinträchtigung der Art durch Lebensraumverlust erfolgt nicht, da der überwiegende Teil der Offen- und Halboffenflächen im Plangebiet erhalten bleibt.

Über die untersuchten Arten/Artengruppen hinaus ist für die Fauna insgesamt zu konstatieren, dass mit der Anlage des Waldspielplatzes und der Zuwegung nur sehr kleinflächig in den Biotopbestand des Plangebietes eingegriffen wird (auf ca. 0,15 von 4 ha) und in diesem Zuge keine Vegetationsflächen mit besonderer Bedeutung für die Fauna beseitigt werden. Das Plangebiet wird auch zukünftig seine derzeit vorhandenen Habitatstrukturen für die Fauna bereithalten. Durch die dauerhafte Sicherung der vorhandenen Wald- und Gehölzflächen bleibt ein wichtiger Lebensraumkomplex innerhalb des Siedlungsraums Panketal erhalten.

8.2.2.6.3 Biologische Vielfalt

Erhebliche Auswirkungen auf die biologische Vielfalt im Plangebiet sind mit Umsetzung des Bebauungsplans nicht zu erwarten, da der vorhandene Biotopbestand weitestgehend erhalten bleibt. Von dem vergleichsweise kleinflächigen und durch den Erhalt von Bäumen zudem nicht vollständigen Vegetationsverlust im Bereich des geplanten Waldspielplatzes ist diesbezüglich nicht von nennenswerten Auswirkungen auszugehen. Im Bereich der Flächen für Natur und Landschaft M1 und M2 ist eine Aufwertung der Offenbiotope durch regelmäßige Mahd und der damit zu erwartender Zunahme an Wiesenpflanzenarten und ggf. auch an Insektenarten anzunehmen.

8.2.2.7 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Der grundsätzliche, waldgeprägte Charakter des Plangebietes wird durch die Umsetzung des Bebauungsplans nicht verändert.

Lediglich im Bereich der offenen bis halboffenen Brachfläche an der Goslarer Straße wird es durch die Anlage des Waldspielplatzes und die Umgestaltung der Brachflächen zu offeneren Vegetationsflächen und zu einer Veränderung des Erscheinungsbildes kommen.

Der Waldspielplatz soll unter dem Schirm vorhandener Bäume sowie unter vorrangiger Verwendung natürlicher Baumaterialien in die Umgebung integriert werden, so dass von keiner erheblichen negativen Wirkung auf das Landschaftsbild auszugehen ist.

Die Umgestaltung der Brachflächen zwischen Spielplatz und Goslarer Straße zielt auf eine Entwicklung offenerer, von Wiesenflächen mit Gehölzgruppen und Einzelbäumen geprägten Vegetationsflächen ab. Eine negative Veränderung des Landschaftsbildes in diesem Bereich kann damit ausgeschlossen werden.

8.2.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich keine Kultur- und Sachgüter, so dass eine Betroffenheit des Schutzgutes ausgeschlossen werden kann.

8.2.2.9 Wechselwirkungen

Die grundsätzlich bestehenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Beziehung zwischen Flächenverlust und Flächennutzungsänderungen zu den Umweltbestandteilen Boden, Wasser, Klima,



Vegetation, Fauna, Landschaftsbild/Erholung) sind bereits über die schutzgutbezogene Konfliktanalyse hinreichend berücksichtigt worden.

Darüber hinaus sind durch das Vorhaben keine Auswirkungen zu erwarten, die über eine besondere, komplexe Wirkung geeignet wären, weitergehende Wechselwirkungen mit negativen Auswirkungen auf einzelne Umweltbestandteile hervorzurufen.

8.2.3 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Zur Bewertung der Umweltwirkungen eines geplanten Vorhabens ist auch die Betrachtung der sogenannten "Null-Variante" als maximale Minimierungsmaßnahme von Bedeutung. Dabei wird die zukünftige Entwicklung des Plangebietes ohne Umsetzung des Vorhabens prognostiziert. Auf dieser Grundlage kann eine Grenze zwischen den grundsätzlich zu erwartenden und den vorhabenbedingten Veränderungen und Beeinträchtigungen der Umwelt im Untersuchungsgebiet gezogen werden. Nichtdurchführung der Planung bedeutet im vorliegenden Fall, dass die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 P „Birkenwäldchen“ nicht in Kraft tritt und der bisherige Bebauungsplan weiterhin rechtskräftig bleibt. Der Bebauungsplan sieht bisher Wohnbebauung entlang der Goslarer und der Wernigeroder Straße vor.

Eine Nichtdurchführung der Planung würde somit, bei Umsetzung der planungsrechtlich zulässigen Wohnbebauung, zu deutlich umfassenderen Umweltauswirkungen führen. Mit der Wohnbebauung würde der Vegetationsbestand entlang der Goslarer und der Wernigeroder Straße (einschl. Teilflächen des Waldgebietes) in einer Tiefe von rd. 40 bzw. 70 m beseitigt und eine Bodenfläche von rd. 2.700 m² versiegelt werden.

8.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

8.2.4.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Mit dem vorgesehenen Konzept für die städtebauliche Entwicklung des Plangebietes wird bereits eine umfassende Wirkung zur Vermeidung bzw. Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen erzielt.

Gegenüber der bisher zulässigen randlichen Wohnbebauung des Plangebietes werden durch den Verzicht auf die Bebauung der Erhalt des Waldes sowie der weitestgehende Erhalt der Offenflächen abgesichert sowie größere Flächenversiegelung und –bebauung vermieden.

Die räumliche Verortung des geplanten Waldspielplatzes erfolgt ohne Inanspruchnahme der vorhandenen Waldflächen. Mit der geplanten Integration von vorhandenem Baumbestand in den Spielplatz und mit seiner naturnahen Gestaltung werden Beeinträchtigungen auf ein geringes Maß beschränkt.

Durch die Erhaltung und Aufwertung der an den Waldspielplatz angrenzenden Brachflächen innerhalb von Flächen für Natur und Landschaft werden Beeinträchtigungen der Naturhaushaltsfunktionen dieser Flächen vermieden und die innerhalb der Flächen vorhandenen Ruderalfluren aufgewertet.

Die Festsetzungen zur wasserdurchlässigen Befestigung der Zuwegung und zur Begrenzung befestigter Flächen auf dem Waldspielplatz mindern die Auswirkungen auf den Boden.

Zur Vermeidung von Auswirkungen auf die Fauna im Zuge der Vorhabenumsetzung sind zudem folgende Maßnahmen erforderlich:

- Baufeldfreimachung einschl. Gehölzbeseitigung ausschließlich im Zeitraum 1.10. bis 28.2. (entsprechend der Vorgaben des § 39 (5) BNatSchG). Damit wird eine Tötung/Schädigung von Vögeln oder Fledermäusen an ihren Brutplätzen und auch eine Zerstörung der Brutplätze vermieden.



- Keine Beseitigung von Bäumen mit Höhlen oder vergleichbaren Nistplatz- /oder Quartierstrukturen, um einen Verlust dauerhafter Vogelniststätten und/oder Fledermausquartiere zu vermeiden
- Die für die Anlage des Waldspielplatzes und der Zuwegung benötigten Flächen sind kurz vor Beginn der Baufeldfreimachung auf das Vorhandensein von Weinbergschnecken abzusuchen. Vorgefundene Tiere sind in entfernt liegende Gebüsch-, Waldrand- oder Offenbereiche des Plangebietes umzusetzen.

Darüber hinaus sind die allgemeinen Anforderungen an den Baum- und Gehölzschutz zu berücksichtigen. D.h., an das Baufeld angrenzende Bäume bzw. Gehölzbestände sind durch geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Vegetationsschutzzäune) vor Schädigungen durch den Baubetrieb zu sichern. Innerhalb des Waldspielplatzes zu erhaltende Bäume sind per Einzelstammschutz zu sichern.

8.2.4.2 Ausgleichsmaßnahmen

Im Plangebiet ist folgende Ausgleichsmaßnahme vorgesehen:

Pflanzung von Obstbäumen an der Goslarer Straße sowie innerhalb der Flächen für Natur und Landschaft M1 und M2

Entlang der Goslarer Straße sind auf Höhe der Flächen M1 und M2 hochstämmige Obstbäume zu pflanzen. Bei einem Pflanzabstand von rd. 8 m können in diesem Abschnitt ca. 5-6 Bäume gepflanzt werden.

Daran angrenzend sind in den offenen Bereichen der Flächen M1 und M2 weitere Obstbäume zu pflanzen. Die Obstbäume sollten unter Einhaltung eines Pflanzabstandes von 8-10 m so gepflanzt werden, dass ein obstwiesenartiger Charakter entsteht. Zu den angrenzenden Wald- und Gehölzrändern ist ein ausreichender Pflanzabstand einzuhalten. Im Hinblick auf das bestehende Flächenangebot wird von rd. 10-15 möglichen Obstbaumpflanzungen ausgegangen.

Zu verwenden sind hochstämmige Obstbäume regionaltypischer Sorten mit einem Stammumfang von mind. 12-14 cm. Die Bäume sind mit Baumpfählen zu sichern.

Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung

Im Zuge der Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung wird ermittelt, ob der vorhabenbedingte Eingriff in Natur und Landschaft mit der o.g. Ausgleichsmaßnahme kompensiert ist, bzw. ob und in welchem Umfang weitere Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

Der Eingriff umfasst:

<u>Inanspruchnahme Boden:</u>	
Versiegelung (Schuppen)	25 m ²
Befestigung/Teilversiegelung (Zuwegung und Wege auf dem Spielplatz)	max. 415 m ²
Überformung (sonstige Bereiche des Spielplatzes)	rd. 1.000 m ²
<u>Biotopverlust:</u>	
Laubgehölze	230 m ²
Komplex aus Laubgehölzen und Ruderalfluren	1.370 m ²
Ruderalflure	40 m ²



Gemäß den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) (MLUV 2009) wird dafür unter Berücksichtigung der Wertigkeit der betroffenen Schutzgüter folgender Kompensationsumfang erforderlich:

Boden:

	Fläche	Kompensationsfaktor	Kompensationsbedarf
Versiegelung	25 m ²	1:1 (bei Entsiegelung) 1:2 (bei Bodenaufwertung ¹)	25 m ² 50 m ²
Befestigung/ Teilversiegelung	415 m ²	1:0,5 (bei Entsiegelung) 1:1 (bei Bodenaufwertung ¹)	210 m ² 415 m ²
Überformung	1.000 m ²	1:0,25 (bei Entsiegelung) 1:0,5 (bei Bodenaufwertung ¹)	250 m ² 500 m ²

¹ z.B. Gehölzpflanzung auf Acker o.a. wertarmen Bodenflächen

Biotope:

	Fläche	Kompensationsfaktor	Kompensationsbedarf
Laubgehölze	230 m ²	1:3 (bei Gehölzpflanzung ¹)	690 m ²
Komplex aus Laubgehölzen und Ruderalfluren	1.370 m ²	1:1,5 (bei Gehölzpflanzung ¹)	2.055 m ²
Ruderalflure	40 m ²	1:0,5 (bei Gehölzpflanzung ¹)	20 m ²
			2.765 m ²

¹ auf wertarmen Flächen wie Acker, Saatgrasland oder artenarmen Brachflächen

Als Ausgleichsmaßnahmen sind im Plangebiet die Pflanzung von 5-6 Bäumen entlang der Goslarer Straße und die Pflanzung von 10-15 Obstbäumen in den offenen Bereichen der Flächen M1 und M2 vorgesehen. Die in diesem Bereich bisher vorhandenen ruderalen Gras- /Staudenfluren sollen durch zweischürige Mahd zu artenreicheren Wiesen entwickelt werden. Damit entsteht auf einer bisherigen ruderalen Brachfläche von rd. 1.500 m² ein streuobstwiesenartiger Biotopbestand.

Für das Schutzgut Biotope stellt dies eine Aufwertung der Fläche dar. Da sowohl Baumpflanzungen, als auch eine Aufwertung der Fläche durch Pflegemahd erfolgen, wird eine 1:1- Anrechnung gemäß vorstehender Tabelle als angemessen eingestuft.

Damit verbleibt ein Kompensationsbedarf von 1.265 m² Gehölzpflanzung, der außerhalb des Plangebietes zu erbringen ist. Der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden (rd. 1.000 m² bei Gehölzpflanzung) wird damit ebenfalls erfüllt.

Anstelle von Gehölzpflanzungen können auch andere adäquate Maßnahmen durchgeführt werden. Zu diesen Maßnahmen können die Renaturierung von Gewässern (z. B. Kappgraben, Fließgraben, Panke und Dranse) gehören.

Der monetäre Wert der Maßnahme sollte dann dem einer Gehölzpflanzung entsprechen. In Anlehnung an die Kostentabellen für Ausgleichsmaßnahmen des Landkreises Barnim (Landkreis Barnim 2020) sind für Gehölzpflanzungen aus Sträuchern und Heistern heimischer Arten rd. 15 €/m² (inkl. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege) anzusetzen.

8.2.5 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die in Kapitel 8.2.2.6 dargestellten Auswirkungen auf die Fauna können mit Schädigungen und Störungen von streng geschützten Arten verbunden sein und dabei Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG auslösen.

Nachfolgend werden das mögliche Eintreten dieser Zugriffsverbote und ihre mögliche Vermeidung überprüft.

Betrachtungsgegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie, wozu alle heimischen, wildlebenden europäischen Vogelarten gehören. Weitere nationalrechtlich geschützte Arten werden im Bedarfsfall nach der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG (nationalrechtlich besonders geschützte Arten) behandelt, nicht jedoch im Artenschutzbeitrag, da für diese Arten die Zugriffsverbote nicht zu besorgen sind (Abhandlung nationalrechtlich geschützter Arten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Im Hinblick auf die europarechtlich geschützten Arten wird überprüft, ob mit der Umsetzung des Bauvorhabens einschließlich der Betriebsphase Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden (können). Ist dies zu erwarten, wird geprüft, ob durch artspezifische Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen das Eintreten von Zugriffsverboten verhindert werden kann. Ist dies nicht der Fall, erfolgt im nächsten Schritt die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

CEF-Maßnahmen stellen dabei vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dar, die geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffener Arten durch den zeitlichen Vorlauf ihrer Realisierung sicherzustellen.

Im Plangebiet können Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG lediglich für die Artengruppe der Brutvögel eintreten. Für Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie können sie, wie nachfolgend begründet, ausgeschlossen werden:

Säugetiere (Biber, Feldhamster, Wolf)	Vorkommen im Siedlungsraum und damit auch im Plangebiet auszuschließen
Säugetiere (Fledermäuse)	Vorkommen im Plangebiet wahrscheinlich Da keine Höhlen- oder sonstige Bäume mit Quartierpotenzial beseitigt werden und zudem Jagdhabitats und Flugrouten (Waldränder etc.) nicht beeinträchtigt werden, können Beeinträchtigungen von Fledermäusen ausgeschlossen werden.
Amphibien	keine Gewässer im Plangebiet oder direkt angrenzend vorhanden, Vorkommen damit auszuschließen
Reptilien (Zauneidechse)	Vorkommen im Ergebnis der durchgeführten Kartierung auszuschließen
Käfer (Altholzkäfer Eremit und Heldbock):	Vorkommen aufgrund fehlender geeigneter Altbäume auszuschließen; zudem erfolgt generell kein Eingriff in älteren Baumbestand
Libellen (Grüne Mosaikjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer)	Im Siedlungsraum sind generell keine für diese Arten geeigneten Habitats vorhanden; Vorkommen im Plangebiet damit auszuschließen



Schmetterlinge (Großer Feuerfalter, Nachtkerzenschwärmer)	Vorkommen im Plangebiet aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen auszuschließen
---	--

Nachfolgend wird für die Artengruppe der Brutvögel dargestellt, welche Zugriffsverbote eintreten, und mittels welcher Maßnahmen diese Zugriffsverbote ggf. vermieden werden können.

potenziell betroffene Arten:	<p>Im Zuge des Vorhabens werden keine größeren Bäume mit Baumhöhlen beseitigt. Eine Beeinträchtigung von im Plangebiet vorkommenden höhlenbrütenden Arten kann damit ausgeschlossen werden.</p> <p>Als potenziell betroffene Arten verblieben damit die vorkommenden, in Gehölzen/Wäldern freibrütenden Arten (Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Zilpzalp, Zaunkönig).</p>
mögliche Zugriffsverbote:	<p>Tötung von Tieren während der Brut- und Aufzuchtzeit sowie Zerstörung von Nist- und Brutstätten (§ 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG)</p> <p>Eine erhebliche Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) kann ausgeschlossen werden. Bei den im Plangebiet vorkommenden Vogelarten handelt es sich um wenig störungsempfindliche Arten mit geringen Fluchtdistanzen, die generell auch im Siedlungsraum vorkommen. Die geringfügige Nutzungsänderung in einem kleinen Teil des Plangebietes (Waldspielplatz) führt für diese Arten zu keiner störungsbedingten Entwertung, zumal das Gebiet auch heute schon zur Naherholung genutzt wird.</p>
Vermeidungsmaßnahmen:	<p><i>Tötung von Tieren während der Brut- und Aufzuchtzeit:</i> Durch eine angepasste Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung und Beseitigung von Bäumen und Sträuchern nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02. (gemäß § 39 (5) BNatSchG) wird eine Tötung von Tieren wirksam verhindert, da sich in potenziellen Bruthabitaten in dieser Zeit keine von brütenden Altvögeln oder von Jungvögeln besetzten Nester befinden.</p> <p><i>Zerstörung von Nist- und Brutstätten:</i> Mit der o.g. Bauzeitenregelung wird auch eine Zerstörung von Nestern verhindert, da die freibrütenden Arten jedes Jahr neue Nester anlegen, und diese im Herbst/Winter nicht genutzt werden. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- / Ruhestätten wird nicht beeinträchtigt, da für die Anlage des Waldspielplatzes nur eine sehr kleinflächige Gehölzbeseitigung erfolgt, und im Umfeld hinreichende Ausweichmöglichkeiten für die wenigen betroffenen Brutreviere bestehen.</p>

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass bei Umsetzung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen ein Eintreten von Zugriffsverboten nach § 44 (1) BNatSchG vermieden werden kann.

8.2.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die 1. Änderung des Bebauungsplans sieht als einzige bauliche Maßnahme die Anlage eines Waldspielplatzes vor. Mit der Verortung des Spielplatzes im Bereich der Brachflächen östlich der Goslarer Straße



außerhalb der im Plangebiet vorhandenen Waldflächen werden mögliche Umweltauswirkungen reduziert. Unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Waldspielplatz (keine Lage direkt an der Straße, Nähe zu Wald und Gehölzen) bestehen im Plangebiet aus Umweltsicht keine günstigeren Standorte für seine Verortung.

8.3 Zusätzliche Angaben

8.3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die technischen Verfahren und Methoden zur Durchführung der Umweltprüfung sind im Einzelnen in den vorstehenden Kapiteln des Umweltberichtes dargestellt. Grundsätzlich wurden die aktuell gültigen Methoden zur Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen sowie zur Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation von Umweltauswirkungen angewendet (insbesondere Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung - HVE).

8.3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß den gesetzlichen Regelungen zur Umweltüberwachung nach § 4c BauGB besteht die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die bei Umsetzung des Bebauungsplans eintreten können, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Für die Umsetzungsphase des Bebauungsplans Nr. 2 P „Birkenwäldchen“ ist zur Kontrolle der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und damit zur Vermeidung unvorhergesehener Umweltauswirkungen im Bedarfsfall eine ökologische Baubegleitung vorzusehen.

Die funktionsgerechte Herstellung und Entwicklung der geplanten Kompensationsmaßnahmen entsprechend der formulierten Maßnahmenziele wird über eine ordnungsgemäße Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sowie deren fachlicher Kontrolle sichergestellt.

8.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Aufgabe des Umweltberichts ist die Darstellung möglicher Auswirkungen der durch die 1. Änderung des Bebauungsplans „Birkenwäldchen“ vorbereiteten Bauvorhaben auf Natur und Umwelt. Hierzu wurde eine Umweltprüfung durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine 4 ha große, weitgehend unbebaute Fläche in einem von Einfamilienhausbebauung geprägten Siedlungsgebiet im Osten der Gemeinde Panketal. Das bis auf eine Kindertagesstätte an der Wernigeroder Straße unbebaute und überwiegend von Wald eingenommene Plangebiet wird im Norden von der Wernigeroder Straße, im Osten von der Thalestraße und im Westen von der Goslarer Straße begrenzt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans sieht im Gegensatz zu der ursprünglichen geplanten Teilbebauung einen vollständigen Erhalt der vorhandenen Waldfläche und einen weitgehenden Erhalt der Offen- und Halboffenflächen im Westen des Plangebietes vor. In diesem Bereich ist auf rd. 1.500 m² lediglich die Anlage eines Waldspielplatzes einschl. Zuwegung geplant. Die verbleibenden Offen- und Halboffenflächen sollen durch angepasste Pflegemaßnahmen aufgewertet werden.

Das Vorhaben ist vor diesem Hintergrund nur mit geringen Umweltauswirkungen verbunden. Zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht geeignete Maßnahmen benannt und ihre Berücksichtigung in der städtebaulichen Planung erläutert. Nachfolgend



werden die zur Kompensation der verbleibenden Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlichen Maßnahmen dargestellt.

Darüber hinaus werden Art und Umfang der zu erwartenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten erläutert und es wird dargelegt, mittels welcher Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG vermieden werden können.

Für die Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter wird die Umsetzung des Bebauungsplans zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen führen. Für das Schutzgut Mensch ist mit der Anlage des Waldspielplatzes und der Aufwertung der Brachfläche von positiven Auswirkungen durch Aufwertung der Naherholungsfunktion auszugehen.

Eine wesentliche Minderung des insgesamt geringen Eingriffs in Natur und Landschaft wird durch die Verortung des Waldspielplatzes außerhalb der Waldflächen sowie durch den generellen Ansatz eines weitgehend in den Bestand zu integrierenden Waldspielplatzes mit geringem Anteil an versiegelten bzw. befestigten Flächen erreicht.

Verbleibende Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche, Boden und Pflanzen/Tiere werden teilweise über die Aufwertung der verbleibenden Brachflächen (Flächen für Natur und Landschaft M1 und M2) durch Pflanzung von Obstbäumen und regelmäßige Mahd der Ruderalfluren zur Entwicklung eines streuobstwiesenartigen Bestandes kompensiert. Der verbleibende Kompensationsbedarf wird über geeignete Maßnahmen außerhalb des Plangebietes erbracht.

Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG betreffen ausschließlich Brutvögel.

Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG, die mit Umsetzung des Bebauungsplans lediglich für Brutvögel eintreten können, werden über geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden.

9 Auswirkungen der Planung

Städtebau

Die Festsetzungen des Änderungsbebauungsplans Nr. 2 P „Birkenwäldchen“ sichern eine attraktive Fläche für Naherholung für das bebaute städtische Umfeld. Eine bessere Versorgung im städtischen Umfeld mit Spielplatzflächen wird geschaffen. Eine Sicherung der vorhandenen, öffentlich nutzbaren Freiflächen sowie eine Sicherung der bestehenden Waldflächen findet statt. Somit werden eine Reihe von bestehenden Nutzungen, ohne Auswirkungen auf das städtebauliche Umfeld, rechtlich gesichert.

10 Schutzgüter

10.1 Mensch

Das Schutzgut Mensch wird durch die Planung positiv beeinflusst. Das Plangebiet dient der städtischen Umgebung als Naherholungsfläche. Diese Funktion wird durch die Planung gestärkt.

10.2 Tiere

Das Schutzgut Tier wird durch die Planung positiv beeinflusst. Die Funktion des Areals als Habitat wird durch die Planung gesichert und gestärkt.



10.3 Pflanzen

Das Schutzgut Pflanzen wird durch die Planung positiv beeinflusst. Die Festsetzungen des Änderungsbebauungsplans Nr. 2 P „Birkenwäldchen“ beseitigen bestehendes Baurecht im Plangebiet und sichern den dortigen erhaltenswertigen Pflanzenbestand.

10.4 Fläche

Das Schutzgut Fläche wird durch die Planung positiv beeinflusst, da Flächen mit bestehendem Baurecht in eine Nutzung als Naturraum und Bodenreserve überführt werden.

10.5 Boden

Das Schutzgut Boden wird durch die Planung positiv beeinflusst, da Flächen mit bestehendem Baurecht in eine Nutzung als Naturraum überführt werden, ohne eine Beeinträchtigung des Bodens hervorzurufen.

10.6 Wasser

Das Schutzgut Wasser wird durch die Planung positiv beeinflusst, da die bestehende Funktionalität der Wasserrückhaltung gesichert wird.

10.7 Luft

Das Schutzgut Luft wird durch die Planung positiv beeinflusst, da die Sicherung der bestehenden Nutzung eine Verbesserung der Luftqualität für das städtische Umfeld bedingt.

10.8 Klima

Das Schutzgut Klima wird durch die Planung positiv beeinflusst. Naturnahe Bestandsflächen werden rechtlich gesichert, CO₂ wird in der bestehenden Flora gespeichert und das städtische Umfeld klimatisch aufgewertet.

10.9 Landschaft

Das Schutzgut Landschaft wird durch die Planung positiv beeinflusst. Die bestehende naturnahe Landschaft im Plangebiet wird rechtlich gesichert.

10.10 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wird durch die Planung nicht negativ berührt.



11 Verfahren

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)	26.08.2019
Öffentliche Bekanntmachung	30.10.2019
Frühzeitige Planauslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB)	15.01.2021 - 19.02.2021
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB)	15.01.2021 - 19.02.2021
Billigung-/Auslegungsbeschluss	14.12.2021
Öffentliche Bekanntmachung, 1. Offenlage	31.12.2021
Planauslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	10.01.2022 – 14.02.2022
Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB (§ 4 Abs. 2 BauGB)	10.01.2022 – 14.02.2022
Öffentliche Bekanntmachung, 2. Offenlage	30.09.2022
Erneute Beteiligung	17.10.2022 – 31.10.2022
Abwägungsbeschluss	
Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)	
Bekanntmachung	

12 Kosten

Die Kosten des Verfahrens werden von der Gemeinde Panketal getragen.



13 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) m.W.v. 30.04.2022 **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1728)

Barnimer Baumschutzverordnung (BarBaumSchV) in der Fassung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5])

Barnimer Baumschutzverordnung (BarBaumSchV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43)

Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [NR. 3]), zuletzt geändert am 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28 S. 1)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 2. März 2012, GVBl. I Nr. 20 S. 1, zuletzt geändert am 4. Dezember 2017, GVBl. I Nr. 28 S. 1

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG): vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1343)

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362) m.W.v. 29.07.2022 **MLUV (Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz)** (2009): Hinweise zu Vollzug der Eingriffsregelung

UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 06], S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 15])

Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)



14 Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1: AUSSCHNITT DER PLANUNGSZIELE VARIANTE 1A, GEMEINDE PANKETAL (OHNE MAßSTAB)	6
ABBILDUNG 2: AUSZUG HAUPTKARTE LANDESENTWICKLUNGSPLAN HAUPTSTADTREGION BERLIN-BRANDENBURG (LEP HR) / (OHNE MAßSTAB)	8
ABBILDUNG 3: AUSSCHNITT FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE PANKETAL VOM 30.10.2019 (OHNE MAßSTAB)	9
ABBILDUNG 4: AUSSCHNITT DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANS „BIRKENWÄLDCHEN“, VOM 30.11.2004 (OHNE MAßSTAB)	10

15 Quellenverzeichnis

Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg 2017	Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), vom 01.07.2019 in Kraft getreten
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	Geoportal, Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg http://www.geo.brandenburg.de/lbgr/bergbau zuletzt besucht 31.11.2020
Landschaft planen + bauen Berlin GmbH	Biotopkartierung Umweltbericht Bebauungsplan Nr. 2 P „Birkenwäldchen“ 1. Änderung
Gemeinde Panketal	Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Gemeinde Panketal (2019) https://panketal.de/rathaus/orts-und-regionalplanung/bauleitplanung/flaechennutzungsplan
Landkreis Barnim	Landschaftsrahmenplan Landkreis Barnim (2018) (https://www.barnim.de/landschaftsrahmenplan.html)
Landkreis Barnim	Das Barnimer Modell. (2020) Überarbeitung der Kostentabellen. – Bearbeitung: trias Planungsgruppe
LBGR (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg)	Digitale geologische Karte 1:25.000 (2020) http://www.geo.brandenburg.de/lbgr/bergbau
LfU (Landesamt für Umwelt Brandenburg)	Kartenanwendung Grundwassermessstellen (2020) https://maps.brandenburg.de/WebOffice/?project=GWM_www_CORE
LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg)	Straßenverkehrslärmkarte Brandenburg. (2020) https://geoportal.brandenburg.de/geodaten/suche-nach-geodaten/w/map/doc/1661/
LUA (Landesumweltamt Brandenburg)	Biotopkartieranleitung Brandenburg (2007)
Scholz, E.	Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs (1962)
SenStadt (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen)	Geoportal (2020) https://www.stadtentwicklung.berlin.de/geoinformation/fis-broker/